



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

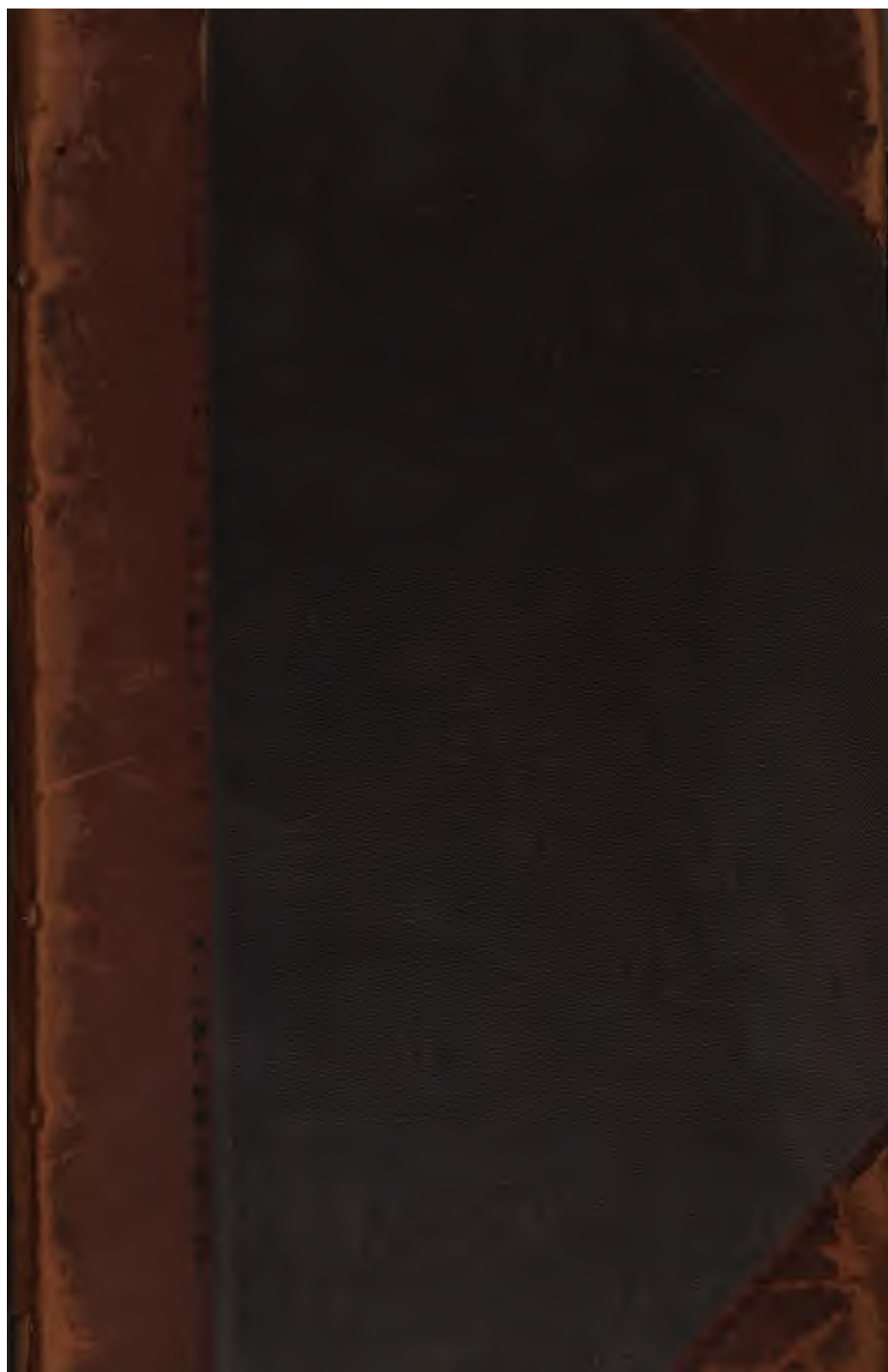
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

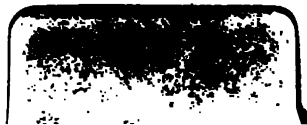
About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>





600027609U











WALRAM VON NAUMBURG.

ZUR GESCHICHTE

DER PUBLICISTISCHEN LITERATUR

DES XI. JAHRHUNDERTS.

VON

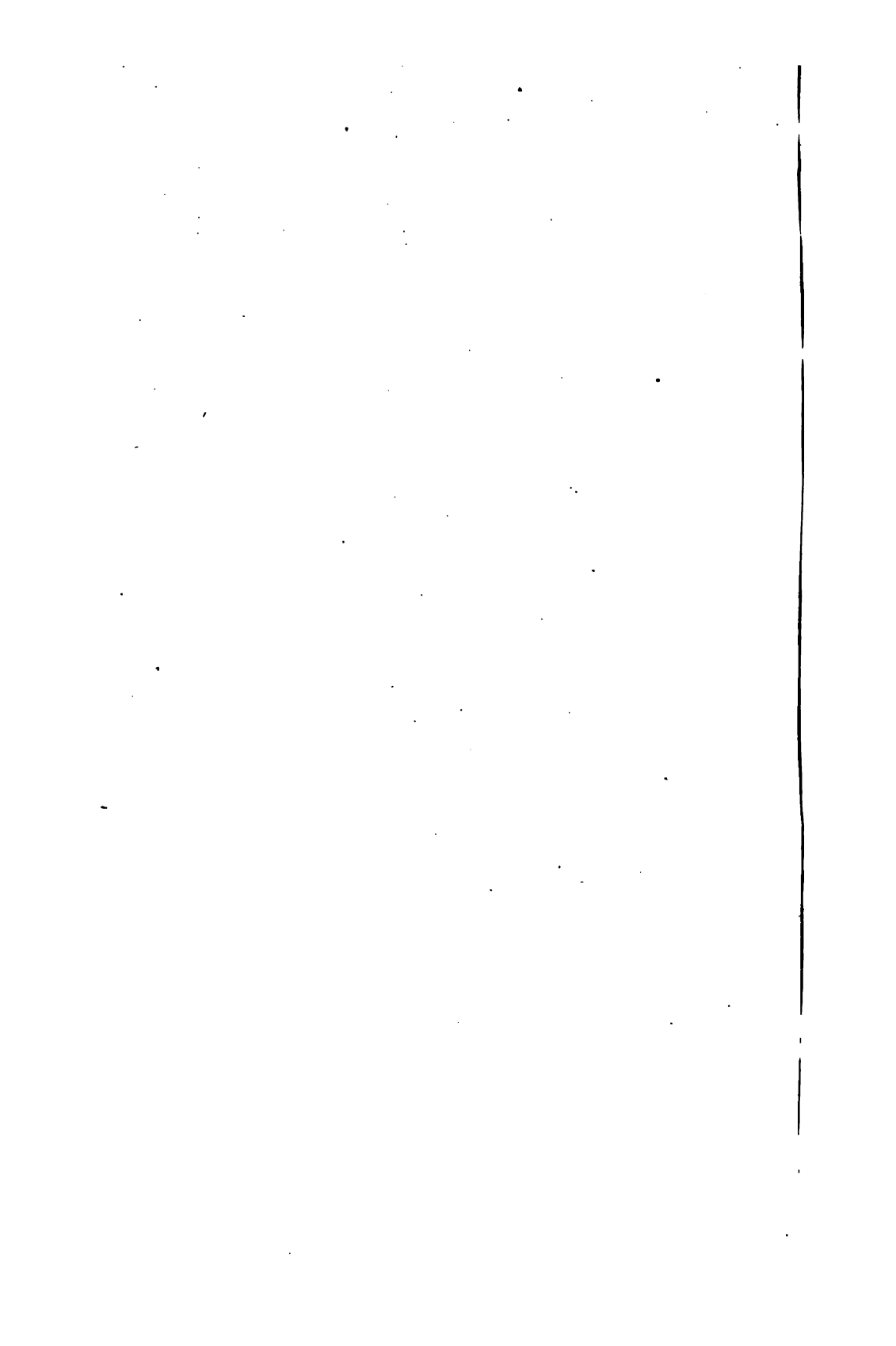
DR. PAUL EWALD.

BONN

EMIL STRAUSS

1874.

210 . j . 364 .



Meinem theuren Vater

gewidmet.



1. Walramhandschriften.

Es giebt keinen erhebenderen Gedanken für den deutschen Historiker, als die Erwägung, wie sich stets an die grossen idealen Leistungen seiner Nation eine Blüthe ihrer Geschichtswissenschaft anschloss. In Verbindung mit den beiden gewaltigsten Anstrengungen, das Vaterland vom Joche der Fremdherrschaft zu befreien, gleichzeitig mit dem Beginne der Reformation und sofort nach den Freiheitskriegen, gedeiht die Beschäftigung mit der Vergangenheit zu neuem Leben und ungeahnter Entwicklung; hier treten die historischen Arbeiten Aventin's, Hutten's, Melanchthon's, dort die grossartigen Pläne Stein's, die Gründung der Monumenta Germaniae, in den Vordergrund; es ist nicht zu verkennen, sie sind der unmittelbare Ausfluss des wiedergefundenen Selbstbewusstseins. Im Kampfe gegen Rom und Frankreich, im Ringen um religiöse und politische Freiheit, dürfen wir sagen, hat die deutsche Geschichtswissenschaft die Impulse erhalten, welche heute noch in ihr fortwirken.

Nationale
Blüthe und
Geschichts-
forschung.

Uns berührt hier die grosse Reformation des 16. Jahrhunderts. Als damals im heissen Streite um fundamentale Glaubenssätze und Organisation des Kirchenregiments, eine Vertiefung des geschichtlichen Studiums eintrat, als die staubigen Bibliotheken der kirchlichen Institute durchforscht wurden, um aus dem Dämmerlicht der Klöster verborgenes Material zu heben, da war vorzugsweise die praktische Benutzung das Ziel solcher rastlosen Thätigkeit. Die Frage über Berechtigung der päpstlichen Herrschaft wurde histo-

Reformation.

risch untersucht, und weil damit die Zustände der Vorzeit massgebend wurden, kam es auf sichere Erkenntniß der schwankenden Ueberlieferung an. Die Parteien begannen ihre Ansichten durch Documente und Quellenschriften zu stützen.

Bisher dominirte vollständig die kirchliche Auffassung der deutschen Geschichte; was sich in den Chroniken erhalten hatte waren getrübe Darstellungen, wie sie mit Benutzung genehmer Berichte zum Dienste der römischen Partei zurecht gemacht waren. Die Gegner Roms sahen sich gezwungen, zunächst diese Tradition zu verlassen und für eine von ihr unabhängige Anschauung der Vergangenheit zu sorgen. Mit Erfolg versenkten sie sich in die Geschichte der früheren Conflict mit dem Pabstthum; dort fand sich vor Allem das Gesuchte. Bald tönten die Stimmen der eigenen Vorkämpfer aus den fernsten Zeiten herüber, um selbst in den heißen Tageskampf einzutreten. Und wenn es nun auf die höchste Anspannung physischer und geistiger Kräfte, gegen die höchsten Ansprüche des Pabstthums ankam, was lag da näher als der Streit des 11. Jahrhunderts?

Erkenntniß
des Gregoriani-
schen Streites.

Wie so manch köstlicher Fund ward nun grade für die Kenntniß der Gregorianischen Epoche in Beginn dieser Zeit gethan! Damals erschien das Carmen de bello Saxonico und zeigte den König Heinrich IV, »den listigen ränkevollen Pabstfeind, den lasterhaftesten aller gekrönten Lüstlinge«, im strahlenden Glanze des Kriegshelden; damals verschob vollends die Vita Heinrici den ganzen Standpunkt historischer Beurtheilung. Heinrich, der »gewaltthätige Unterdrücker der Kirche«, war nun zu einem schuldlosen unglücklichen Opfer der verrätherischen Fürsten und Bischöfe geworden.

Ulrich
von Hutten.

Eben ging dieser Umwandelungsprocess vor sich, als Ulrich von Hutten mit der ganzen Energie seines rüstigen Geistes in die Bewegung eingriff. Seine Arbeiten auf der Fuldaer Bibliothek verdienen besonders berücksichtigt zu werden. Unter der Masse der alten Handschriften hatte er 5 Bücher de vita Heinrici gefunden; es war dies ein Frag-

ment einer noch grösseren Biographie, als deren tendenziösen Verstümmeler Hutten den Aeneas Sylvius, den späteren Pabst Pius II vermuthete. An diese unbekannte Lebensbeschreibung hatte er sodann gereiht, was die Fuldaer Chroniken über Heinrichs Streit mit Gregor ergaben; das neue Zeitalter, meinte Hutten, sollte über die wahren Vorgänge zwischen Heinrich IV und Gregor VII aufgeklärt werden¹⁾. Wir wissen nicht, wodurch diese Edition verhindert wurde. Das traurige Schicksal des Huttenschen Nachlasses hat wohl auch diese Arbeit zerstört. Auf die bekannte Vita Heinrichs IV, deren einzigen Codex Aventin zu Emmeram in Regensburg auffand, dürfen wir diesen Fund nicht beziehen; war doch Huttens Vita in 5 und mehr Bücher getheilt. So müssen wir uns mit dieser Kunde von der Existenz einer zweiten im antigregorianischen Sinne geschriebenen Biographie Heinrichs begnügen, um den späten Untergang des fast schon geretteten Werkes um so schmerzlicher zu empfinden²⁾.

Ein minder beklagenswerthes Geschick hat über dem andern Fund Huttens, dem Walram von Naumburg, gewaltet. In eben jener Fuldaer Bibliothek wurde auch diese Streitschrift gegen Gregor VII unter Schmutz und Moder, wie Hutten sagt, hervorgezogen. Der gelehrte deutsche Ritter erkannte sofort ihre hohe Bedeutung. Noch hielt er seinen Schatz für durchaus unbeachtet und unbekannt und augen-

Anfindung
des Walram.

1) Diese Nachrichten in Huttens Praefatio zur Walramausgabe. Bei Boecking Ulr. Huttens opera I. 333.

2) Nach Kindlingers Schrift »Der ehemalige Bestand der Fuldaer Bibliothek« vermuthet Arnoldi (Archiv III. 186) die übrigen Bücher dieses von Hutten aufgefundenen Codex in Rom. Nun giebt die Notiz Kindlingers, wie sie von Arnoldi aus seinem Gedächtniss angeführt wird, eben die betreffenden Worte Huttens über die Bücherverstümmelung des Aeneas Sylvius, nur mit dem einen Zusatz, dass jener als Pabst den Codex nach Rom entführt habe. Zweifellos beruht diese Erweiterung auf reiner Hypothese. In dem Bethmann'schen Kataloge der römischen Handschriften (Archiv XII) findet man auch nicht die geringste Andeutung des betreffenden Manuscriptes.

blicklich war er entschlossen, die Edition selbst vorzunehmen. Er äussert sein Entzücken über das grosse Fuldaer Ereigniss in einem liebenswürdigen Briefe an Eoban Hessus¹⁾. »Kaum möchte man es glauben«, heisst es dort, »dass der Verfasser jenes Werkes dem 11. Jahrhundert angehöre. Scharf sehen wir ihn den tyrannischen Pontifex angreifen und auf's Muthigste für die deutsche Freiheit kämpfen. Den Inhalt der Schrift bildet eine Apologie für den Kaiser Heinrich, gegen den der Pabst das Anathem geschleudert hatte«.

Wir verstehen, welch' hohen Werth dieses gelehrte Pamphlet grade damals haben musste; die bisherige Wandelung in dem Urtheil über Gregor konnte gleichsam als bedeutungsvolle Vorbereitung zum Verständniss des neuen Fundes gelten; mit ihm war der Schlussstein der Entwicklung gegeben.

Wirklich erschien auch schon im folgenden Jahr in Mainz das Fuldaer Manuscript im Druck; voran ging ihm in einer längeren Einleitung die Widmung an den Erzherzog Ferdinand von Oesterreich (Boecking I. 325—34). Noch einmal spricht Hutten in dieser Praefatio, wie in dem Argumentum seine äusserste Bewunderung für die vorliegende Arbeit aus; er betont, wie Heinrichs edler Charakter so lange verkannt und entstellt war, wie es sich doch schliesslich mit seinem Leben ganz anders verhalte, als die Annalen Italiens bisher verbreiteten. Sein scharfes Urtheil über die gregorianischen Zeiten ist charakteristisch für die Ideen der Reformationsgeschichte.

Man sagt nun, der Vogel Phönix erscheine alle Jahrtausend einmal, lege ein Ei und verbrenne sich; durch dies Ei ist der Bestand der Phönixe gesichert. So tauchte nach 500jähriger Verborgenheit der Walramcodex auf, wurde gedruckt und verschwand. Keine Spur mehr ist von ihm nachzuweisen; vergeblich hat sich zuletzt noch Wilmans darum

1) Brief vom 29. October 1519 bei Boecking Hutteni opera I. 313.

bemüht¹⁾. Ist auch Hutten's Bibliothek, wie Strauss (Hutten II, 324. 326) wahrscheinlich macht, zuletzt nach Eichstädt gekommen, so giebt doch kein Katalog der dortigen Handschriften Kunde von diesem interessanten Manuscript; wohl mag es schon 1520 in der Scheffer'schen Offizin beim Druck zu Grunde gegangen sein.

Mit Begierde sammeln wir daher alle Nachrichten, die Hutten selbst im Briefe an Eoban Hessus und in dem Vorwort zur Edition über die Handschrift giebt. Wir können daraus entnehmen, dass Hutten den *codex vetustissimis characteribus* (Boecking I. 327) geschrieben vorfand; er glaubte ihn, wie aus einer andern Aeusserung hervorgeht, aus der Zeit des 11. Jahrhunderts; ein Manuscript, heisst es, *antiquissimo et forte temporis illius caractere* (Boecking I. 333).

Schon Hutten sah die Schrift nicht mehr in unversehrttem Zustande; seine Klage darüber ist rührend. Dass der Schluss fehle, schreibt er an seinen Freund, presse ihm vor Schmerz fast Thränen aus dem Auge (Boecking I. 313). Im Argumentum spricht er von einer Verstümmelung des letzten Theiles²⁾. Da nun der Schluss grade die Rechtfertigung der Lehren und des Lebens des Gegenpapstes enthielt³⁾, so scheint er das Schicksal der letzten Bücher jener *Fuldaer Vita Heinrici* getheilt zu haben.

Endlich nennt Hutten mehrmals die Arbeit *sine titulo et sine praefatione*. Es ist nicht zu ersehen, ob auch die ersten Blätter entwendet wurden oder ob das Werk ursprünglich ohne Titel und Vorrede geschrieben war. Nach Analogie vieler andern polemischen Schriften des 11. Jahrhunderts ist ein anonymes Erscheinen zu vermuthen.

Da jedenfalls der Autor unbekannt war, trug die Hutten'sche Edition folgenden Namen: »De unitate ecclesiae

1) MG. SS. XII. p. 148. vgl. Boecking *Hutteni opp.* I. ind. p. 48.

2) Danach scheint mir die Vermuthung Giesebrecht's (Kaiserzeit III, 1049), dass das dritte Buch vom Verfasser selbst nicht vollendet worden, unrichtig zu sein.

3) Walram *de unitate eccl.* II, 22.

conservanda et schismate quod fuit inter Henricum III imp. & Gregorium VII. Pont. Max. cuiusdam eius temporis theologi liber, in vetustiss. Fuldensi bibliotheca ab Hutteno inventus nuper«. Dieser Titel ist von Hutten selbst abgefasst¹⁾; er trifft das Wesen der Schrift und blieb fortan gültig; kurz spricht man von den Büchern de unitate ecclesiae. Erst nach Huttens Zeit wurde in dem anonymen Theologen Walram von Naumburg erkannt.

Spärliche
Ueberlieferung
der publicist.
Schriften.

Dies ist die Kunde von der Fuldaer Handschrift, mit deren Verschwinden jede schriftliche Ueberlieferung von Walram verloren ist; denn keine fernere Walramhandschrift hat sich bisher gezeigt. Darin liegt freilich nichts Abnormes. Die Natur dieser polemischen Schriften und der Entwicklungsgang der kirchlichen Verhältnisse setzte durchweg ihrer Verbreitung und Vermehrung ein baldiges Ziel. Gewaltsame Vernichtung oder gefässentliche Vernachlässigung bewirkte, dass wir die meisten Flugschriften aus der Zeit des Investiturstreites in höchst dürftiger Ueberlieferung, ja mehr als eins ihrer Manuscripte gradezu als handschriftliches Unicum besitzen. So ist auch z. B. das Werk Manegolds von Lauterbach, das doch im Sinne der Päpstlichen geschrieben war, und nur vielleicht der clerikalen Partei selbst in seinem unedlen Hass gegen den Kaiser zu weit ging, lediglich in einem und gleichfalls am Ende roh verstümmelten Exemplar aufbewahrt. Mit kostbarem Dedicationsbild findet es sich heute in der Carlsruher Bibliothek²⁾. Wie viel mehr waren aber die Schriften der Opposition allen Angriffen der Zeiten und Menschen ausgesetzt! Von der vita Heinrici existirt bekanntlich nur ein Codex und ebenso ist von der sogenannten Schrift der italienischen Cardinäle

1) Man kann dies aus der Praefatio (Boecking I. 327) ersehen; dort bezeichnet Hutten als Inhalt: de unitate ecclesiae conservanda, de officio boni pontificis, de autoritate sacerdotali et imperii Romani dignitate.

2) Vgl. Giesebrecht über Manegold v. L. in den Abhandl. der Münchener Akad. 1868. 2.

gegen Gregor und Urban, die Sudendorf in seinem Registrum nach einer späten hannoverschen Abschrift publicirt hat, die Brüsseler Handschrift die einzige gleichzeitige¹⁾. Ja von der höchst bedeutenden Arbeit Wido's von Osnabrück haben wir nur Kenntniss durch einen Auszug, den 34 Jahre nach ihrem Entstehen ein Schulmeister zu Iburg gemacht hat²⁾. Schon damals 1118 war nur noch dies eine Exemplar im Iburger Kloster vorhanden. In kleinem Format geschrieben war es hinter einem grösseren Volumen zu dauernder Verborgenheit verdammt. Nach einer förmlichen Entdeckung der Flugschrift, wusste auch schon nach dieser kurzen Spanne Zeit nur noch ein alter Prior den Namen des Verfassers anzugeben. Dennoch war jene Schrift in den Iburger Zellen entstanden.

Wir finden endlich selbst bei einem Werke, welches zu Ende des 11. Jahrhunderts im Publicum wie kein anderes unermesslichen Beifall und schnellste Verbreitung gefunden hatte, welches man, wie Manegold von Lauterbach klagt³⁾, wie ein Evangelium las und auf Strassen und Gassen zum Verkauf ausbot, wir finden auch bei der Schrift Wenrichs von Trier eine äusserst dürftige Ueberlieferung.

Man könnte, um das unabweisbare Schicksal dieser publicistischen Schriften in überzeugendster Weise vor Augen zu stellen, der grossen Masse der völlig verlorenen Schriften im Einzelnen gedenken⁴⁾. Welch ein gewaltiger

1) Vgl. Archiv VII. 872 und Sudendorf Reg. II. in d. Vorrede.

2) Wido's Schrift ist 1084/85 abgefasst; Heinrich IV ist bereits Kaiser, Gregor noch am Leben; unnütz weit hat Jaffé die Grenze 1081/85 angesetzt. Der Osnabrücker Schulmeister schrieb 1118. Vgl. Jaffé Bibl. V. 329. Anm. 6.

3) In seiner Widmung an Gebhard, gedruckt bei Molter Beiträge z. Gesch. und Literat. 1798.

4) Cassanders Buch »das Zeitalter Hildebrands für und gegen ihn. 1842«, ist eigentlich ein Katalog sowohl der untergegangenen wie der erhaltenen polemischen Literatur: doch ist er nicht erschöpfend und zeigt die grössten Fehler durch Ungenauigkeit und Verwechslung.

Reichthum ist uns dahingeschwunden! Aus Titeln und Citaten, aus Widerlegung und Rechtfertigung des Untergegangenen lernen wir unsern Verlust verstehen und müssen ihn in Erwägung ziehen, um uns ein richtiges Bild von der grossen literarischen Geschäftigkeit jener gregorianischen Epoche zu machen.

Eine zweite
Walramhand-
schrift.

Aber so wahrscheinlich bei solchen Verhältnissen das Verschwinden der Fuldaer Handschrift den völligen Verlust der Walramüberlieferung macht, es lässt sich dennoch nachweisen, wie ein zweites handschriftliches Exemplar von dem Mittelalter der Neuzeit übermittelt worden ist. Welch sonderbares Verhängniss! Ganz kurze Zeit vor dem Hutten'schen Fund zu Fulda zeigte sich auch eine Walramhandschrift in Regensburg. Diesen zweiten Codex fand Aventin, der grosse bayerische Historiograph, im Kloster zu St. Emmeram und benutzte ihn für die Annales boici. Dann lagert sich nach diesem kurzen Aufblitzen wieder absolut undurchdringliche Finsterniss über das spätere Verbleiben der Regensburger Handschrift. Ich hoffe jedoch für die einstige Existenz derselben sichere Beweise vorführen zu können!

Die Meissner
Chronik des
Georg Fa-
bricius.

50 Jahre nach der Walramedition Hutten's und der Abfassung von Aventins Annalen gab 1569 Georg Fabricius seine Meissener Chronik heraus. Einen Bestandtheil derselben bilden die drei Bücher Annalen der Stadt Meissen. Da wird denn natürlich auch von Beno, dem Meissener Bischof von 1066—1106, eingehend gehandelt. Und hier bei Beno finden wir wieder den engsten Bezug zwischen der Zeit Gregors und der Reformation. Denn als im Jahre 1523 eben jener Bischof heilig gesprochen wurde, hat man neben seinen Wunderthaten auch sein einstiges strenges Festhalten an der Kirche, seinen energischen Widerstand gegen den Tyrannen Heinrich IV als Motiv angegeben. So genau hängen alle diese Ideen zusammen¹⁾. Die Canonisation hatte zur Folge, dass protestantische Geschichtsschreiber später mit Vorliebe Beno's Schwanken und seine Beziehungen zur

1) Ranke deutsche Reform. sämmtl. W. I. 164.

antigregorianischen Partei hervorkehrten. Freilich als Luther gegen jene Heiligsprechung losdonnerte und seinen Tractatus »wider den neuen Abgott und alten Teufel der zu Meissen soll erhoben werden«, verfasste, da erschien ihm noch Beno als lauterer Gregorianer, »der sich zum Pabst geschlagen wider den Kayser Heinricum IV und den Markgraf von Meissen sammt dem Kayser verbannt und danach zum Pabst entrunnen — ich wollte sagen — Wallfahrt gegangen«. Und weiter »Hui! das ist eine ritterliche That«¹⁾. Später war man durch Walrams Nachrichten über Beno's politisches Verhalten genauer unterrichtet. So finden wir denn bei Fabricius zum Jahre 1088 die Angabe²⁾, der Bischof Beno, abgesetzt und vertrieben, habe sich um Hülfe an den Pabst Clemens III, den Gegner Gregors, gewandt, und sei in Folge der päbstlichen Unterstützung vom Könige in sein Bisthum restituirt, ja fortan mit Auszeichnung behandelt worden. Es bezeugen dies, fährt Fabricius in ganz kritischer Weise fort, die um jene Zeit ausgestellten Privilegien etc.; aber es ist auch Gewährsmann für diese Sinnesänderung Beno's ein anonymer Autor, der, gleichzeitig den Ereignissen, eine *historia pro imperatore* schrieb. Diesen Autor entdeckten Aventin im Kloster zum heiligen Emmeram zu Regensburg, Hutten auf der Fuldaer Bibliothek. Nun folgen hinter den Worten »dieser Anonymus berichtet« Stellen, die aus Walram *de unitate* II 25 entnommen sind: der Bericht wie eben Beno 1085 zu Mainz vom Kaiser und Concil verurtheilt und abgesetzt wurde, und wie er später zum Gegenpabst und zur kaiserlichen Partei übertrat.

Soll aber einen Anonymus, in dem wir nun Walram ^{Aventin.} erkannt haben, Aventin zu Emmeram aufgefunden haben, so liegt es zunächst nahe, an eine Verwechslung mit der *vita Heinrici* zu denken; sie war der bekannte Fund, den

1) M. Luther's ges. Werke. Ed. Irmischer. Thl. 24. 241.

2) A. a. O. I. p. 90. Der ganze Passus, aus Fabricius entnommen, findet sich auch bei Martin Heidenreich in seinem Buch *Benno Redivivus* v. 1694. Dort cp. V. p. 15 u. p. 119. Anm. πππ.

Aventin in eben jenem Kloster 1515 gemacht hatte, sie war ohne Namen des Verfassers überliefert und durchaus im Sinne des Kaisers geschrieben; mit Recht hätte Fabricius jene vita als historia pro imperatore eines Anonymus bezeichnen können. Aber kommt einmal in jener Biographie der Bischof Beno von Meissen nirgends vor, ist andererseits dem gelehrten Georg Fabricius solche Flüchtigkeit schwer zuzutrauen, so giebt endlich eine fernere Prüfung Anlass genug, die Richtigkeit jener Nachricht aufrecht zu halten.

Zwar wenn wir in Aventins Schriften Notizen über seine Quellen suchen, finden wir wenig Brauchbares. Sein ausführliches Tagebuch ergiebt wohl genug des Interessanten über Meteorologie, für das Detail seiner historischen Studien lässt es uns völlig im Stich; auch der geringe epistolare Nachlass gewährt für die vorliegenden Fragen keinen Aufschluss; endlich ist auch die kurze Aufzählung der benutzten Quellen, wie sie sich vor jedem Buche des aventinschen Geschichtswerkes findet, durchaus unzulänglich¹⁾. So wäre denn eine Quellenanalyse der Annales boici gewiss eine verdienstvolle Arbeit, deren Mangel und Bedürfniss am besten die letzten Biographien Aventins von Wiedemann und Dittmar zeigen. Unsere Frage, ob Aventin eine Kenntniss von Walram gehabt hat, kann sich nur durch eingehende Durchforschung der betreffenden Annalentheile erledigen. Dabei zeigt es sich denn bis zur Evidenz, dass die Schrift de unitate vorgelegen hat und benutzt ist. Ich muss mich hier begnügen einige wenige der eclatantesten Stellen zum Beweise vorzubringen.

Walram Quelle
zu den
Annales boici.

Den grossen Convent des Jahres 1085 datirt Aventin²⁾
XIII. cal. Febr. und nennt als Ort der Verhandlungen Ger-

1) Diese Quellenangaben fehlen in Avent. Ann. boic. ed. Gundling; finden sich aber in der Ed. Cisner v. 1615. Dort für das 5. Buch p. 298.

2) Ann. boi. V. 15. 13 — ich citire nach der bequemsten Einteilung in Bücher, Capitel und Paragraphen der Edit. Gundling v. 1710 — tertio decimo cal. Febr. Gerstung.

stungen. Diese beiden Angaben vereint finden sich nur bei Walram (II, 19). Die Magdeburger Annalen (MG. SS. XVI. 176), die uns dasselbe Datum überliefern, geben Perctstadt als Sitz des Conventes an. Gerstungen nennen ausser Walram nur noch die ganz kurzen und von Aventin sonst nachweislich nicht benutzten Ann. Iburgenses (MG. SS. XVI. 438), während Bernold (MG. SS. V. 442) einen Ort der Verhandlungen überhaupt nicht angiebt. Dieses sonderbare Stillschweigen Bernolds erklärt sich aus der Benutzung eines Briefes Ottos v. Ostia¹⁾. Als Datum hat Bernold den 15. Tag nach Epiphania d. i. den 21. Januar, weicht also hier um einen Tag von 13 cal. Febr. ab.

Auf jener Versammlung zu Gerstungen, der Walram besonderes Interesse zuwendet, führt Conrad von Utrecht für die Sache Heinrichs IV das Wort; seine Rede wird von Walram kurz charakterisirt; es folgt die Verlesung einiger Capitel der römischen Decrete und wird dann in der Schilderung fortgefahren: *ad haec cum obmutuisset* Gebhardus Salzburgensis ecclesiae archiepiscopus, qui causam adversae partis erat acturus, utpote apud suos maxime vel ipsa senectute sua vel scientia scripturarum vel eloquentia reverendus etc. Da dehnt nun Aventin die kurze Charakteristik Walrams zu einer ausführlichen frei componirten Rede Conrads von Utrecht aus, einer Rede, die von Goldast unter die Quellenschriften²⁾ für die Zeit Heinrichs IV aufgenommen ist. Hefele hat bereits seine Zweifel gegen ihre Quellenmässigkeit geäussert³⁾. Schon allein die Sprache und Ausdruckweise erweist sie durchaus als Machwerk des 16. Jahrh. Nach jener Rede Conrads und der Anführung der verlesenen römischen Decrete, lehnt sich in dem Folgenden Aventin in interessanter Weise an den Wortlaut Walrams

1) Cfr. p. 69. Dieser Brief bei Giesebrecht Kaiserzeit III. 1234 ff.

2) Goldast Apologia p. H. IV. p. 48.

3) Conciliengesch. V. 161. Anm. 2. Vgl. auch Kunstmann, Freiburger Ztsch. f. Theologie 1840. IV. p. 121.

an; es heisst (V. 15. 16): *Posteaquam haec dicta factaque sunt Gebhardus Salisburgensium Boiorum Primarius Episcopus aetate eloquentia scientia egregie praeter ceteros Hildebrandinos venerabilis, cui socii respondendi provinciam demandarant omnino obmutuit ne hiscere quidem potuit etc.* Indem die Worte frappant stimmen, ist doch mit dem obmutuit bei Aventin die Verlegenheit der päpstlichen Partei, bei Walram nur der Schluss der Rede bezeichnet.

Ferner zählt Aventin bei Gelegenheit der Versammlungen des Jahres 1085 die Bischöfe der kaiserlichen und päpstlichen Partei auf, und dies in ganz ähnlicher Reihenfolge und fast gleicher Zahl wie Walram es an gleicher Stelle thut. Etwas derartiges findet sich in keiner sonstigen Quelle; es ist nicht abzusehen, wie sich Aventin diese Kenntniss ohne Walrams Schrift verschafft haben sollte.

Dann berichtet Walram in eben jenem Capitel bei der Mainzer Versammlung: *aderat consensus sive de Italia sive Gallia immo [de] omni catholica ecclesia*; Aventin schreibt zu demselben Ereigniss ganz analog: *adsunt legati aliorum pontificum Galliae Italiae Germaniae communi omnium consensu.* Und auch diese Angabe ist nirgends anders bezeugt.

Ja es findet sich endlich auch dieselbe Anordnung der Erzählung, wo solche aus der historischen Folge gar nicht zu erklären wäre. V. 15. 20 berichtet Aventin, wie Wenzel von Mainz, Sigwin von Köln und viele andere Bischöfe der Consecration Hartwigs von Magdeburg beiwohnten. Dann wird die Entlassung des kaiserlichen Heeres erzählt. Bei Walram II. 28 finden wir eine gleiche Verbindung.

Fast fürchte ich, über absolut Klares zu viel zu sagen. Walram ist als Quelle Avantins unzweifelhaft erwiesen. Es entsteht also nur die Frage, ob schon die Edition Huttens von ihm benutzt sein kann. Die Antwort auf sie ist nicht so einfach, wir stossen auf Schwierigkeiten durch die Art, wie das grosse Annalenwerk Aventins zu Stande gekommen ist¹⁾. Bekanntlich begann Aventin im Jahre 1517, ausge-

1) Ich entnehme die folgenden Notizen dem Hauskalender

rüstet mit charfürstlichen Privilegien, die ihm jede Klosterbibliothek und jedes Stadtfarchiv öffneten, eine Rundreise durch Baiern, um für seinen umfassenden Plan sich Quellenmaterial zu verschaffen. Immer brachte er von Zeit zu Zeit die reiche Ausbeute in seine Vaterstadt Avensberg, um nach schneller Ordnung von neuem auszugehen. Mit der eigentlichen Ausarbeitung der Annalen fing er erst im Februar 1519 an. Bis Mai 1521 war die Sichtung und Zusammenstellung des Materials beendet, auch die Umarbeitung der ersten 5 Bücher bereits am 1. Juli desselben Jahres abgeschlossen. Inmitten dieser Ausarbeitung im März 1520 war Hutten's Walram erschienen. Ist es da wahrscheinlich, dass Aventin erst die Huttensche Ausgabe benutzte, dass er die ganze Beurtheilung der gregorianischen Epoche, bei der die Auffassung Walrams gradezu grundlegend gewesen ist, erst nach 1520 gänzlich umarbeitete? Gewiss nicht. Sehen wir andererseits, wie viel Gründe und Umstände ausser der Notiz des Fabricius für die Benutzung des Emmeramer Codex sprechen!

Wir wissen, dass Hersfeld, wo Walram vor seiner Promotion zum Bischof von Naumburg gelebt hat (vgl. p. 34), in reger Verbindung mit dem Kloster St. Emmeram gestanden hat, eine Verbindung, die Walram auch später wohl unterhalten haben kann. Wir wissen, dass Aventin oft und lange beim Sammeln seiner Quellen zu Emmeram verweilt hat. Und wenn letzterer endlich V. 15. 13 sagt, er wolle für den Streit zwischen Heinrich und Gregor nicht die Chroniken benutzen, sondern die in den Bibliotheken befindlichen Urkunden, so möchte man meinen, er habe unter diesen jene Streitschrift mit verstanden. Die Benutzung einer neuen Handschrift würde auch am einfachsten einige Abweichungen zwischen Walram und Aventin als Textvarianten erklären. Zu diesen rechne ich, dass Aventin (V. 15. 17) vierzehn Bischöfe der päpstlichen Partei aufzählt (numero quatuordecim), während

Aventins, publicirt in den Verh. d. histor. Ver. für d. Regenkreis. Jahrg. III., u. der Biographie v. Wiedemann: Joh. Aventin. p. 32 ff.

Walram deren fünfzehn nennt und zählt. Und hierbei hat Aventin am Anfang und Ende die Bischöfe in der gleichen, in der Mitte in abgeänderter Reihenfolge.

Ich halte ein. »Ueber den baierischen Handschriften (des 11. Jahrhunderts) sagt Wattenbach (Geschichtsqu. II. 53) hat leider ein Unstern gewaltet. So benutzte noch Aventin den Othochus einen Freisinger Historiker aus Heinrich IV. Zeit — von dem keine Spur zu finden ist.« Das bestätigt in ähnlicher Weise auch der Verlust des aventinschen Walramcodex. Vergebens durchspäht man die Münchener und älteren Regensburger Handschriftenkataloge. Hoffen wir, dass ein glücklicher Zufall ihn dereinst zu Tage fördere. Der Hutten'sche Walram ist ein Fragment, vielleicht dass die Emmeramer Handschrift den vollständigen Text enthielt, wohl möglich, dass das dritte Buch uns unerwartete Aufschlüsse über Clemens III. verbirgt.

Aber scheint auch die Kenntniss von dieser zweiten Handschrift nur erworben, um über den neuen Verlust sich klar zu werden, — einen positiven Gewinn hat die Untersuchung uns dennoch gebracht, den Nachweis, dass Aventin den Walram benutzt hat. Hier haben wir die practische Anerkennung des Hutten'schen Ausspruches (Boecking I. 328): Es zeichne das Buch de unitate ecclesiae das Leben Heinrichs IV. anschaulicher, als es die Kunst eines Malers oder Bildhauers zu thun vermöchte. Und wenn nun der Altmeister unserer historischen Wissenschaft (Ranke a. a. O. II. 51) Aventins Streben nach der glaubwürdigen Tradition und nach der Erfassung der Historie in ihrer Wahrheit preist, und dabei hervorhebt, dass man grade die Geschichte Gregors VII. noch heute bei Aventin lesen müsse, so ist es gewiss kein kleiner Ruhm für Walram, dass dieses Lob im Grunde auf ihn zurückgeht.

2. Autorschaft Walrams.

Umfang des Investitursturmes.

Der Krieg, der vom Jahre 1077 ab das folgende Menschenalter hindurch zwischen Kaiser und Pabst geführt wurde,

war lediglich ein Kampf um die Obergewalt. Es musste sich entscheiden, ob das weltliche oder das geistliche Schwert über die Christenheit gebieten sollte. Zähes Festhalten am angeblichen Recht galt Kaiser wie Pabst als eine Pflicht, die sie mit ihrem Amte übernommen hatten. Die Niederlage war nicht allein der Existenz der streitenden Fürsten, sondern dem ganzen Institut von Pabstthum und Königthum verhängnissvoll. Daher zieht sich trotz aller Aenderungen innerhalb der Parteien derselbe unversöhnliche Hass durch den langwierigen Streit hindurch. Was je die Leidenschaften der Menschen verschlimmern, die Schrecken des Krieges erhöhen konnte, wird hüben wie drüben in den Kampf hineingezogen; weltliche wie geistliche Waffen sieht man auf beiden Seiten gebraucht. Der Pabst ist im Besitze der ausgedehntesten irdischen Macht; auch der König lässt die ganze Fülle des geistlichen Einflusses auf die Gemüther wirken. Wir finden Gegenkönige und Gegenpäbste, einen völligen Dualismus jeder Regierungsgewalt, vernichtende Rivalität und dennoch nirgends durchgreifende Entscheidung. Die Gleichheit der Kräfte war Schuld, dass der Streit ein so entsetzlicher, seine Dauer eine so lange, seine anhaltende Wirkung eine so niederschlagende, sein schliesslicher Erfolg ein so unbedeutender war. Die Schlachten dieser Periode sind minder bedeutend; aber plündernd, brennend und mordend zogen die Heere davon und weite Strecken lachender Gefilde blieben als traurige Einöde zurück; da waren die Kirchen zerstört, die Frauen geschändet, die Bauern castrirt (Berthold, *MG. SS. V. 312*). Und doch erklärt die greuelvolle Verwüstung einzelner Provinzen nur schwach die ganze Vernichtungskraft des Investiturstreites. Weit bedeutungsvoller war es, dass das gesammte Volk unter den Waffen stand. Ueberall traten sich kaiserliche und päpstliche Parteien feindlich gegenüber, jeder Ort verwandelte sich in ein Heerlager; selbst in den Spinnstuben der Frauen und in den Arbeitsstätten der Männer hören wir von stürmischen Erörterungen über die Rechte Heinrichs und Gregors (Sigebert *pist adv. laicorum calumn. Martène Thes. I. 230*).

Theilnahme des
Volkes.

Es wirkten viele Umstände zusammen, die Masse des Volks aus unthätigen Opfern zu wüthenden Theilnehmern am Kampfe zu machen; vor Allem die Bemühung der Herrscher, die unbändige Kraft der Volksleidenschaft zur Durchführung ihrer Sache zu Hülfe zu nehmen. Weder Heinrich noch Gregor verschmähten dieses Mittel. Dann musste die Absetzung der alten Bischöfe und die Inthronisation von Gegenbischöfen, Erscheinungen die in fast allen Diöcesen zu wiederholten Malen vorgekommen sind, jede Gemeinde in ihrem Innersten aufwühlen; verhaltener Groll und hingebende Verehrung fand nun ein weites Feld der Bethätigung. Man rechne dazu, wie die Entwicklung des Lehnrechtes die weltlichen Territorialherren überall in die Abhängigkeit der Kirchen gebracht hatte, welch heftiges Verlangen nach kirchlichem Lehngut bestand, und wie nun bei dem blutigen Streit zwischen Bischöfen und Gemeinden den Herzögen und Grafen überall die beste Gelegenheit zum kriegerischen Eingreifen geboten wurde, ja wie ihnen von den Päbsten selbst die Aufforderung zur Unterdrückung der feindlichen Nachbarn zukam. Es ergibt sich als natürliches Resultat, dass dieser Kampf weder localisirt, noch auf gewisse Stände beschränkt, aus dem Streit um die Weltherrschaft zum allgemeinen Vernichtungskriege wurde. Und in diesem Krieg der Massen entwickelt sich neben entsetzlichem Fanatismus die ungläublichste Rohheit; überall erblicken wir unsägliche Noth und himmelschreiendes Elend. — Einen geistlichen Charakter haben freilich die Gregorianer auch im Kampfe zu behalten gewusst; aber man wolle nicht hierin einen Vorzug finden. Bei derselben Verwilderung scheinen die gleichen Schandthaten unter dem Deckmantel, ja zum Ruhme der Religion nur um so beklagenswerther.

Blüthe der
Klöster.

Bei der tiefen Zerfallenheit und wachsenden Unsicherheit aller Zustände äusserte sich bald ein mächtiger Drang nach stiller Zurückgezogenheit und innerem beschaulichem Leben. War in dem allgemeinen Drangsal der Zeiten alle Hoheit und Würde, alle Ordnung und Sitte abhanden gekommen (Ann. Augustani MG. SS. III. 133), so glaubte man

Ruhe und Schutz in der Mönchszelle wiederzufinden. In dieser Zeit, schreibt Bernold (MG. SS. V. 439) zum Jahre 1083, blühten vor Allem die Klöster von Hirschau, St. Blasien und Schaffhausen. Nicht sie allein. Allenthalben führte das Bedürfniss der Menge zu Neugründung oder Erweiterung von klösterlichen Anstalten¹⁾. Stiftung und Organisation derselben, besonders die Einführung der Cluniacenser-Regel, füllt die ganze Thätigkeit vieler Bischöfe aus. Auch nimmt das Mönchsleben fortan eine tiefere Bedeutung an.

Frömmigkeit und Wissenschaft entfaltete sich hier inmitten des trostlosen Vernichtungskampfes zu reicher Blüthe. Den Klöstern verdanken wir auch die publicistische Literatur, welche als staunenerregende Trümmer dieser Zeit auf uns gekommen ist. Man konnte und wollte natürlich sich nicht in der Zelle völlig von dem Parteikampfe abschliessen. Schon die Masse der Eintretenden musste stets ein Stück äusseren Lebens zuführen. Die Beherrschung der gelehrten Bildung, die Unterweisung der vornehmen Jugend, der kirchenrechtliche Charakter des Streites, bei dem durch historische Forschung sich das Recht der Partei erweisen liess, das Alles machte ein unthätiges Zusehen unmöglich. Aber indem das Mönchsthum in den Kampf eingriff und sich in das Getriebe des Lebens hinauswagte, wurde es von den Leiden und Gefahren der Zeit ergriffen. Zuerst traten Spaltungen innerhalb der Institute ein, dann erhoben sich Klöster gegen Bischöfe, endlich entspannen sich jene grossen literarischen Fehden zwischen den Anstalten päpstlicher und kaiserlicher Richtung. Kaum hatten nun die Mönche Parteifarbe bekannt, als auch die Wellen des Krieges über sie fortgehen. Die Orte, die durch ihren mächtigen Einfluss am wirksamsten in den Streit eintraten, zogen besondern Hass auf sich. Vielfach wurden die Mönche vertrieben und ihre liebevoll gepflegten Besitzungen zerstört; oft mussten dann

1) In der Mitte des 12. Jahrhunderts, in dem Leben Otto's v. Bamberg von Herbord (MG. SS. XII. 761), begegnet daher schon die Klage, die Welt sei überfüllt mit Klöstern.

die unwirthlichen Wälder den Brüdern zum Aufenthalt dienen. Fortan gab es keine sichere Zufluchtsstätte mehr.

Anonyme
Literatur.

Solche Verhältnisse verschärften den Grimm der geistlichen Schriftsteller und bewirkten, dass ihre leidenschaftlichen Proclamationen um so schonungsloser mit Feuer und Schwert beantwortet wurden; sie erklären, dass viele der polemischen Aufsätze anonym erschienen. Die Sicherheit des Verfassers und seines Klosters hieng davon ab. Auch noch anders sah man sich vor; interessant ist, wie Flugschriften redatirt und unter berühmten Namen edirt wurden, um dadurch zu höherem Ansehen zu gelangen. So war dies bei der Abhandlung *de continentia clericorum* der Fall. Als Brief des heil. Udalrich tauchte sie plötzlich 1079 auf. Sie ist in ihrem Charakter als Product des Ausganges des 11. Jahrhunderts, als Opposition gegen die Cölibatsgesetze Gregors nicht zu verkennen. Sonst findet sich auch hier die gewöhnliche Plumpheit der Fälschungen. Der Brief soll an einen Pabst Nicolaus gerichtet sein; aber zur Zeit Udalrichs in der Mitte des 10. Jahrhunderts war diese Adresse unmöglich (vgl. Jaffé Bibl. V. 114).

Auch von päbstlichen Schriftstellern wurde ein anonymes Verfahren angewandt. Walram beschwert sich (III. 2) ausdrücklich, dass der Hirschauer Brief, gegen welchen er polemisirt nicht den Namen des Verfassers trüge. Doch lässt es sich sonst hinlänglich erklären, dass wir von päbstlichen Schriften nur diese allein, von den kaiserlichen hingegen eine grosse Anzahl ohne Angabe des Namens überliefert finden.

Einmal ist überhaupt die überwiegende Masse der Schriften von kaiserlichen Publicisten verfasst. Woher dies kommt ist schwer zu sagen. Keine der beiden Parteien kann man besonders als Oppositionspartei bezeichnen; für eine grössere literarische Rührigkeit entscheidet von vornherein nichts. Beide Parteien suchen ja ihren Ruhm in conservativen Eigenschaften; beide sind überzeugt von ihrem absolut orthodoxen Standpunkt gegenüber der kirchlichen Tradition. Grade die Kaiserlichen halten auf's Zäheste fest an dem actuellen Zustand, wie er durch jahrelange Anwendung sanctionirt ist, wie ihn die Kirche ohne Widerspruch bisher

anerkannt hat. Man kann sogar eher die päpstliche Partei eine fortschrittliche oppositionelle nennen. Sie beabsichtigt die weitere Entwicklung des Pabstthums und damit die Lösung seiner Abhängigkeit vom weltlichen Staat. Freilich auch sie lehnt sich in durchaus conservativer Weise an die uralten Ansprüche und Forderungen der Kirche an. Der Conflict zwischen Kirche und Staat ist der zwischen Theorie und Praxis.

Aber wohl zu beachten ist in dem päpstlichen Lager die übergrosse Wucht Gregors. Mit seinem eminenten schriftstellerischen Talente griff er selbst in die Fehde ein; Briefe wie die an Hermann von Metz gehören völlig der publicistischen Literatur an. Zur Widerlegung eines solchen Gegners mussten alle Kräfte der Kaiserlichen aufgeboten werden.

Andrerseits möchte ich zur Erklärung der vielfach auftretenden Anonymität der antigregorianischen Schriften auf folgende Beobachtung hinleiten. Wenn auch beide Parteien einander ungemein ähnlich sehen, beide aus weltlichen und geistlichen Elementen gleich stark gemischt sind, und obwohl sich unter den Kaiserlichen weder eine Richtung gegen das Pabstthum noch irgend eine Spur von Irreligiösität zeigt, es war doch, wie ich schon oben bemerkte, die gregorianische Partei die geistlichere. Man kann dabei die Bedeutung der cluniacensischen Richtung nicht verkennen. Sie hatte zur Hebung des Clerus über das Laienthum, zur Hierarchie des Pabstes in der Kirche seit jeher gekämpft, jetzt zeigte sie sich als die natürliche Waffe Gregors. Die Verbreitung der Cluniacenser ging Hand in Hand mit der Ausdehnung gregorianischer Gesinnung. Wenn nun die Regel von Cluny im Gegensatz zur Verweltlichung der bisherigen Congregationen die Abtödtung des Fleisches und die Erhebung der Seele zu Gott besonders betont, so musste in Folge dessen der Ruf grösserer Heiligkeit entstehen. Unwillkürlich haftet dem gegenüber dem antigregorianischen Schriftsteller ein matter Schimmer der Weltlichkeit an. Es möchte zuweilen scheinen, als hätte ihn selbst bei aller Ueberzeugung für seine politische Richtung der Glauben an seine päpstliche Orthodoxie

Cluniacensischer Einfluss.

verlassen. Dies ist eine Schwäche, aber eine charakteristische Schwäche der damaligen kaiserlichen Partei. Wir sehen denn auch häufig, wie die Gegner Gregors noch kurz vor ihrem Tode der feindlichen Sache die gewaltigsten Zugeständnisse machen. 1088 traten die Bischöfe von Worms und Metz in den Schooss der gregorianischen Kirche zurück. Der Abt von Augia, der Bischof Theoderich von Verdun und Hermann, der Gegenbischof Altmanns von Passau, alle die entschiedensten Anhänger Heinrichs und Clemens III., starben in tiefster Zerknirschung, nachdem sie noch eben zur Rettung ihrer Seele den Gregorianern Pönitenz geleistet hatten. Die Annales Augustani, sonst kaiserlich gesinnt, sagen doch zum Jahre 1080, die *minus sapientes episcopi* wählten den Gegenpabst. Selbst die *Vita Henrici* die doch mit wärmster Hingebung an den Kaiser geschrieben ist, sie kann nicht unterlassen sein Verfahren gegen Gregor zu tadeln.

Bei solcher Stimmung kann es nicht Wunder nehmen, dass so viele der streitenden Geistlichen nicht mit ihrem Namen gegen den Pabst auftreten wollten. Galt doch da überhaupt jede Parteinahme für den König als Sünde gegen die Kirche. Wie flehentlich bittet daher jener vielgenannte Biograph Heinrichs seinen Freund, ihn nicht als Verfasser zu verrathen, denn sein Werk, sagt er, behandle Verhältnisse, die in ihrer Wahrheit darzustellen gefahrvoll, deren Fälschung verbrecherisch sei (MG. SS. XII, 271). Ihm ist es leider zu gut gelungen sich völlig unkenntlich zu machen.

Eine ganze Reihe unbestimmbarer anonymer Werke liegt also in der publicistischen Literatur vor. Ich erinnere nur an die *Dicta cuiusdam de discordia*, an die *Epistola cuiusdam adversus laicorum calumniam*, und an die Streitschrift der Cardinäle im Brüsseler Codex ms. 19. (cfr. Archiv VII. 872). Zuweilen ist es gelungen den Schleier der Anonymität zu lüften. Die Schrift Wenrichs von Trier konnte völlig sicher ihrem Verfasser zugewiesen werden. Die ausdrücklichen Zeugnisse Sigeberts von Gembloux in den *scriptores ecclesiastici* und die Notizen in den beiden Arbeiten Manegolds von Lauterbach kamen dabei zu Hülfe.

Auch das Werk *de unitate ecclesiae* ist gewiss anonym erschienen. Da zu den Notizen Huttens das Zeugniß der Aventinschen Handschrift hinzutritt, kann kaum noch daran gezweifelt werden, obwohl Walram (III, 2) grade das Verschweigen des Namens bei jenem Hirschauer Mönch tadelt.

Walrams Werk
ist anonym er-
schienen.

Hatte nun Hutten selbst keine Vermuthung über den Autor aussprechen zu können gemeint, so erwachte doch bald das allgemeine Interesse, den Unbekannten zu ermitteln. Die Frage kam lange Zeit nicht zur Ruhe. Wir können über die Ansichten, dass Wenrich von Trier oder Conrad von Utrecht der Verfasser sei, als unbegründete und unbegründbare hinfortgehen. Zuerst auf Walram von Naumburg kam Matthias Flaccius Illyricus; es war dies eine kühne und glückliche Vermuthung, für die einen weiteren Beweis Goldast in seiner *Dissertatio de auctoribus* zur Apologie Heinrichs IV. zu bringen suchte. Doch scheint auch seine Argumentation durchaus nicht überzeugend. Ich halte es daher für unerlässlich, an dieser Stelle mit stärkeren Gründen die Autorschaft Walrams darzuthun. Wir kommen dadurch zu einem Indicienbeweis, der zwar völlig sicher ist, aber doch nur so weit geführt werden kann, als es überhaupt derartige Beweise erlauben.

Da ist auf zwei Punkte unsere Aufmerksamkeit zu richten. Einmal liegt ein nicht anonymer Brief Walrams an den Landgrafen Ludwig von Thüringen vor, und der zeigt die auffallendste Verwandtschaft mit dem Buche *de unitate*. Anderswärts lässt sich Alles, was aus der Schrift *de unitate* über ihren Verfasser entnommen werden kann, in völlige Harmonie mit den bekannten Lebensverhältnissen Walrams bringen, es lässt sich sogar Walrams späterer Uebertritt zur päpstlichen Partei aus ihr psychologisch erklären.

Indicienbeweis
für die Autor-
schaft Walrams

Unter dem Schutz des clerikalen Landgrafen Ludwig des Springer hatte sich in Thüringen einer jener Mittelpunkte der gregorianischen Partei gebildet. Eng war der Landgraf mit dem Bischof Stephan oder Herrand von Halberstadt verbunden. Um beide hatte sich der antikaiserliche Clerus geschaart. Ludwig gewährte Schutz und Ruhe, Ste-

Thüringer
Verhältnisse.

phan hatte die geistliche Führerschaft. Von dort müssen öffentlich Manifestationen gegen Heinrich IV ausgegangen sein. Ihnen trat der kaiserlich gesinnte Bischof Walram von Naumburg in einer Beschwerde an den Landgrafen entgegen. Das Chronicon S. Disibodi — früher dem Abte Dodechin zugeschrieben — hat Walrams Brief aufbewahrt (MG. SS. XVII. 9)¹⁾. Wir lesen dort, wie Walram im Vertrauen auf die Ueberlegenheit seiner Sache Ludwig auffordert, sich dem Kaiser zu unterwerfen, wie er kurz über die göttliche Einsetzung der königlichen Macht handelt und endlich seinen Gegner zu einer Disputation herausfordert, deren Entscheidung, — gewiss kein kleines Zeichen seines Selbstbewusstseins und seiner dialectischen Gewandtheit! — er dem Urtheil des Landgrafen unterwirft. Dieser solle Recht und Unrecht abwägen, beim Triumph der Gegner Walrams die Genugthuung haben, ihn selbst zur päpstlichen Partei übertreten zu sehen, aber mit deren Niederlage auch seinerseits dafür dem Kaiser gewonnen sein²⁾.

Die ganze Schreib-, Beweis- und Denkart des Briefes stimmt, das ist trotz seiner Kürze nicht zu verkennen, aufs Angenehmste mit dem Wesen des Buches de unitate überein. Wir finden dieselben Argumente, dasselbe Pochen auf den Erfolg, wir finden vor Allem in diesem wie in jenem den gleichen Abscheu gegen die Spaltung der Kirche.

Jener Brief Walrams blieb ohne Erfolg. Der Landgraf hielt fest an seiner alten Ueberzeugung und übertrug die Beantwortung dem Bischof von Halberstadt. Dieser dic-

1) Knochenhauers Argwohn gegen die Aechtheit jener Briefe Walrams und Herrands ist bereits von Menzel zurückgewiesen worden. Vgl. Geschichte Thüringens von Th. Knochenhauer, herausg. v. K. Menzel 1871. p. 59.

2) Man könnte geneigt sein den Brief für ein Fragment zu halten. Ein eigentlicher Abschluss ist nicht erreicht. Dass er aber vollständig erhalten ist, beweist in der Antwort Herrands die Stelle: quod in calce subjuncti mit den folgenden Schlussworten des Walram'schen Briefes.

tirte dann seinem Notar einen Aufsatz, der sich gegen Walram wendet, aber zugleich auch als landgräfliches Manifest angesehen werden kann (non tu — audiant omnes, schreibt Herrand). Die Antwort geht von dem gregorianischen Fundamentalsatz aus, Heinrich ist excommunicirt und deshalb abgesetzt; die göttliche Einsetzung des Königthums habe für ihn keine Geltung mehr. Sonst werden Gründe und Citate Walrams sophistisch ausgeklügelt und zurückgewiesen; gegen die Person des Kaisers und seine Partei werden Verläumdungen und Vorwürfe der niedrigsten Art vorgebracht. Herrand fordert dann Walram auf, seine Bischofswürde niederzulegen und endet mit dem Schlachtrufe wider die Herrschaft der Gottlosen ¹⁾.

Es gilt die chronologische Fixirung dieser Correspondenz.

Nach der Chronik von Goseck (MG. SS. X. 149), und diese Nachricht ist später in die Zeizer Geschichte des Paulus Langius übergegangen, wurde Walram im Jahre 1090 Bischof. Seine Erhebung ist für die Zeitverhältnisse charakteristisch. Man hatte in Naumburg nach dem Tode des Bischofs Günther einstimmig und wie es seit langem der Wunsch war, den Abt Friedrich zum Nachfolger gewählt. Der begab sich nach der Ordination, begleitet von einem stattlichen Zuge, nach Verona, dem damaligen Aufenthaltsorte Heinrichs IV. Der Kaiser zeigte sich ungnädig; er war aufgebracht, dass diese Wahl ohne seine höchste Erlaubniss vollzogen sei, und erklärte sie für ungültig. Er wolle, so liess er sich hören, der Naumburger Kirche den Vorfall verzeihen; aber ein solches Exempel gegen die Decrete seiner Vorgänger könne er unmöglich dulden; dies erfordere seine königliche Ehre. Friderich wurde darauf mit der Abtei Hersfeld entschädigt, und ganz eigenmächtig, ohne jede Mit-

Datirung des
Briefes an
Ludwig.

1) Goldast, Freher, Struve und die älteren Ausgaben der Ann. S. Disibodi haben nur einen Theil dieses Herrand'schen Schreibens. Vollständig befindet es sich nur in MG. SS. XVII. p. 10 ff.

wirkung der Kirche, Walram vom Könige mit den Regalien als Bischof von Naumburg bekleidet. Unsere Chronik gibt an, wie zu jener Zeit nicht nach Verdienst, sondern nach Zahlungsfähigkeit die Verleihung von Bisthümern und Würden geschah. Es war dies ein allgemein angewandtes Stichwort der Päpstlichen; in fast allen Fällen erweist es sich als falsch und ist leicht zu widerlegen. Wir werden aus dieser Angabe also nur schliessen dürfen, dass Walram aus einer begüterten Familie stammte; sodann ersehen wir aus der Art seiner Promotion, dass er dem Könige persönlich bekannt war; bestätigt wird dieser Schluss auch durch einen späteren Brief Walrams, in dem er schreibt, »er habe im Palaste Kaiser Heinrichs gelebt«¹⁾. Dazu stimmt die Notiz bei Schamel²⁾, Walram sei aus dem Geschlechte der Grafen von Schwarzenberg. Eins seiner Siegel ist noch an einer Urkunde von 1103 erhalten, es giebt das übliche steife Bischofsbild mit der Umschrift: Gwalramnus Dei gratia Numburgensis Episc.³⁾.

Zum April 1090 wird die Einsetzung berichtet. Gewiss richtig; Walram blieb 21 Jahre im Amt und starb am 11. April 1111⁴⁾. So irrt denn die Magdeburger Chronik (Meibom scr. r. g. II. 321), wenn sie seine Ordination bereits 1089 berichtet.

Wenn nun die S. Disiboder Annalen die Briefe Walrams und Herrands in's Jahr 1090 setzen, so erregt dies verschiedene Bedenken. Ein Geringeres ist es, dass der unzuverlässige Abt Johann v. Trittenheim in seiner Hirschauer Chronik jene Briefe zum Jahre 1093 bespricht. Aber wohl zu berücksichtigen ist sowohl die Inthronisation Herrands,

1) Vgl. p. 32.

2) Schamel Numburgium literatum citirt dabei das Staatscabinet v. Müller III. 179. Danach wohl Ebeling, Gesch. der deutschen Bischöfe II. 314.

3) Bei Lepsius Gesch. des Bisch. Naumburg Tfl. 2.

4) So im Necrologium S. Petri Bambergense. Jaffé Bibl. V. 557, ferner bei Schöttgen Kreisig Dipl. II. 154.

als auch ein Anhalt den sein Brief gegen Walram ergibt. Pabst Urban II. zeigte am 6. Februar 1094 in mehreren Briefen dem sächsischen Episcopat und Volke an, er habe Herrand, dessen Namen er in Stephan umtaufe, bei der Unmöglichkeit, die Weihe von dem schismatischen Mainzer Erzbischof vollziehen zu lassen, in Rom consecrirt (Jaffé Bibl. V. p. 163, 164). Gewählt war Herrand schon 1090, aber sofort vertrieben wandte er sich während seines Exils nach Rom (Annal. Saxo. MG. SS. VI. 726), und sah erst 1094 sein Bisthum wieder. Wenn ferner Herrand in seiner Entgegnung an Walram dem Kaiser Prostitution seiner Gattin vorwirft, so können diese Worte nicht vor jener schamlosen Flucht der Kaiserin Praxedis (Bernoldi Chr. MG. SS. V.) geschrieben sein, und die fand 1094 statt.

Also beide Fälle führen uns zu dem Resultat, dass erst in die Mitte der 90er Jahre jene Correspondenz zu setzen ist ¹⁾. Durch diese Datirung verstehen wir die stolze Sicherheit Walrams, denn bereits ist die Abfassung seines Werkes de unitate vorausgegangen.

Weniger Bedeutung hat, was sonst noch an beglaubigten literarischen Leistungen Walrams auf uns gekommen ist; denn das sei schon hier bemerkt, der Tractatus de investitura, über den im letzten Capitel ausführlich gehandelt werden soll, gehört ihm keinesfalls an. Der Vollständigkeit halber sind noch die andern Arbeiten zu erwähnen; ihre Anführung rundet zugleich unsere biographische Skizze ab. Der Brief Walrams an die Bamberger (Jaffé Bibl. V. 267) ist kurz und rein sachlich. Der Aufsatz über das Leben des h. Leonhard ist ein erbauliches Brieflein an die würdige Frau Gertrud (Martène ampl. Coll. I. 635). Falsch trägt es

Andere Schriften
Walrams.

1) Vgl. Giesebrecht Kaiserzeit III. 1049 u. Menzel a. a. O. p. 60. Die irrthümliche Ansetzung von 1090 in den An. Disibodi lässt sich aus Walrams Brief erklären. Dort wird v. d. Untergang Hildebrands, Rudolfs, Egberts gesprochen. Der Tod Egberts, der am spätesten erfolgte, fällt auf den 8. Juli 1090. Ein weiter hinauf reichendes Ereigniss wird in dem Briefe nicht erwähnt.

die Jahreszahl 1115; da Beziehungen zum Kreuzzug darin vorkommen, die auf das Jahr 1103 weisen — ich meine die Entlassung Boemunds aus der Gefangenschaft — so fällt seine Abfassung in die Jahre zwischen 1103 und 1111¹⁾.

Auch an dem Aufruf ostsächsischer Bischöfe zu einem Kreuzzug gegen die heidnischen Slaven hat sich Walram betheiligt (Martène ampl. Coll. I. 625); dies war im Jahre 1108; denn die Zusammenstellung der Regierungsjahre der zahlreich unterzeichneten Bischöfe ergibt einen so bestimmten Termin. Ohne Grund hat man dieses Dokument für untergeschoben erklärt²⁾.

Correspondenz
mit Anselm
v. Canterbury.

Wichtiger als die genannten Schriften ist die Correspondenz Walrams mit dem Erzbischof Anselm von Canterbury. Auch diese finden wir in den Annalen von S. Disibod; dort aber nur fragmentarisch; vollständig ist sie in den Briefsammlungen Anselms³⁾. Von den 3 erhaltenen Briefen gehört freilich dem deutschen Bischof nur einer an, aber auch durch Notizen Anselms erhalten wir interessante Aufschlüsse über das Leben Walrams.

Es dreht sich zwischen Anselm und Walram um die damals so vielfach ventilirte Lehre der griechischen Kirche. Bestrebte man sich doch eine Einigung zwischen Rom und Constantinopel zu erzielen; schon seit geraumer Zeit gingen päpstliche Gesandtschaften beim Patriarchen aus und ein, schon Gregor VII. hatte eine gewaltige orientalische Expedition projectirt, um die griechische Kirche vom Joche der Muselmänner zu befreien, die Athmosphäre des ersten Kreuzzuges lastete auf der gesammten Christenheit; man musste sich natürlich auch über die Verschiedenheiten der Lehre aussprechen. Wie bezeichnend ist es, dass wir auch hier

1) Wattenbach (Geschichtsqu. II. 32) zieht die Grenze noch enger: 1105—1111. Ich sehe nicht aus welchem Grunde. Ferner vermuthet Wattenbach, dass in Gertrud die Markgräfin Gertrud von Trier zu sehen sei.

2) Vgl. Lepsius in s. Gesch. d. Bisth. Naumburg p. 83. u. 146.

3) In Anselmi Cantuar. opera, ed. Cong. S. Maur. Paris 1721. p. 135—140.

grade Walram, den Verfechter der unbedingten Einheit der Kirche, mit vollem Eifer eintreten sehen, um die Griechen von der Wahrheit der römischen Lehre zu überzeugen.

Vorher hatte bereits der berühmte Cardinal Humbert¹⁾ nach seiner griechischen Gesandtschaft von 1054 eine *disputatio de azymo et fermentato* über ungesäuertes oder gesäuertes Brod geschrieben. Es war auch dies nur eine Replik auf das Buch des Griechen Nicetas Pectoratus, das über denselben Gegenstand gegen Rom gerichtet war. Für derartige gelehrte Behandlung ganz unfruchtbarer Fragen war man in hohem Grade empfänglich. Ich erinnere, wie selbst ein Mann wie Gregor den Armeniern zum schweren Vorwurf machte, dass sie in ihrer Kirche beim Sakramente den Wein ungemischt nähmen (Jaffé Bibl. II. 423).

Nun hat Walram mit den Griechen persönliche Beziehungen gehabt. Anselm gebraucht einmal die Worte *Graeci qui ad vos venerunt*²⁾; griechische Gesandtschaften finden wir mehrfach am Hofe des Kaisers, ein Verkehr mit Walram ist dadurch leicht erklärlich. Walram, so erhellt aus Anselms Brief, hatte letzteren gebeten, ihm bei der Vertheidigung der römischen Lehre mit seinen Argumenten zu Hülfe zu kommen. So vertieft sich denn der gelehrte Erzbischof in eine Betrachtung und Untersuchung über den Sauerteig. Vielleicht hat Walram diese Antwort nicht erhalten. Er fragt auf's Neue (p. 137) über die Verschiedenheit des sacramentalen Ritus, über dieses Haupthinderniss der Einheit der Kirche. Denn ohne Zweifel ist der Walram'sche Brief später als Anselms obiges Schreiben; in diesem wurde Walram noch getadelt als ein Abtrünniger von der Sache des Apostels, als einer, der seine Klugheit zu Gunsten der

1) Sigebert de scriptoribus ecclesiasticis op. 150 in Fabricius biblioth. p. 98 u. Chronika Mon. Casinensis MG. SS. VII. 686.

2) Diese Worte fehlen freilich in den Disiboder Annalen. MG. SS. XVII. 15; stehen hingegen in den Briefsammlungen Anselms z. B. a. a. O. p. 135.

Nachfolger Cäsars und Nero's aufwende; Walrams Brief schliesst hingegen mit den staunenswerthen Worten seiner Parteiänderung. Merkwürdig genug ist die Umwandlung, die in ihm vorgegangen war. Er, der treuste Anhänger Heinrichs IV., glaubte in seinem Uebertritt die ganze Gnade der göttlichen Güte zu erkennen. »Aus einem Saul, schreibt er, wurde ich zum Paulus, aus einem Gegner der römischen Kirche zu einem treuen Secretär der Cardinäle des Papstes Paschal. Joseph lebte im Hause des Pharao, ich im Palaste des Kaisers Heinrich«; aber nicht im entferntesten will Walram dieses Verhältniss mit dem gottlosen Nero verglichen wissen. Mit Dank über den wiedergefundenen Frieden der Kirche endigt dieser interessante Brief. Das letzte Stück der Correspondenz (p. 139) ist die Antwort Anselms auf Walrams zweite Frage. Anselm beruft sich hier auf sein Schreiben von ehemals (olim) und freut sich, dass er Walram nun endlich als verehrungswürdigen Bischof begrüßen könne.

Das unglaubliche Factum der Parteiänderung Walrams ist nirgends anders bezeugt ¹⁾. Wo aber Dokumente ersten Ranges, wie diese Briefe, sprechen, ist keine weitere Be glaubigung nöthig.

Gern möchte man sich über die Motive der Handlungsweise klar werden. Da fragt es sich zunächst, in welches Jahr der Uebertritt zu setzen ist und somit werden wir zu einer chronologischen Untersuchung über die Abfassungszeit jener undatirten 3 Briefe geführt.

Die Annales S. Disibodi (MG. SS. XVII. 15) bringen den ersten Brief Anselms zum Jahre 1094. Das ist nachweislich zu früh. Denn Anselm schickte zugleich mit seinem Briefe an Walram den Tractat, welchen er über die Aus-

1) Was die Annales Pegarienses (MG. SS. XVI. 242. 244. 245) über seine Mitwirkung bei der Gründung des Klosters Pegau und seinen Zusammenhang mit Wiprecht von Groitzsch ergeben, ist darum so bedeutungslos, weil nach diesen Annalen Walram auch schon 1091 mit Wiprecht in Verbindung ist.

giessung des heiligen Geistes als Polemik gegen die Griechen verfasst hatte. Der war erst in Folge des Concils zu Bar vom October 1098 entstanden. Auf diesem Concil hatte Anselm den Irrthum der Griechen öffentlich dargethan. Ferner bemerken die Jahrbücher von S. Disibod, dass Anselm sich in jenem ersten Briefe als einen eifrigen Anhänger Urbans II. bekannt habe. Urban stirbt 1099. Also nur zwischen dem Concil zu Bar und dem Todesjahr Urbans kann die Datirung des ersten Briefes schwanken. Es ist damit ein fester Halt gewonnen, bis zu welchem Termin Walram noch nicht die kaiserliche Partei aufgegeben hatte.

Für die Abfassungszeit der beiden andern Briefe lassen sich nicht so enge Grenzen ziehen. Das Pontificat Paschals, seit 1100, und der Tod Anselms 1109 lassen der Datirung weiten Spielraum. Es hat einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit, dass Walram erst nach dem Tode Heinrichs IV. also nach 1106, als der Gegenpabst Clemens III. bereits vor 6 Jahren verschieden war, zu Paschal übertrat; jetzt führte die antipäpstliche Partei Heinrich V., der wegen des unnatürlichen Kampfes gegen den eigenen Vater den Anhängern des alten Königs durchaus verhasst war, Liebe zur Einheit der Kirche und Sorge für sein Bisthum mögen Walram bestimmt haben. Vielleicht dass Motive persönlicher Natur noch mitwirkten; doch erklären liesse sich dieser Umwandelungsprocess bei reiflicherer Ueberlegung auch aus dem Charakter, den wir uns bisher von Walram bilden mussten. Es kommt hinzu, dass schon 1105 Udo von Hildesheim, Heinrich von Paderborn und Friedrich von Halberstadt, sie alle einstige Anhänger des Kaisers und Nachbarn Walrams unter den Gehorsam Paschals getreten waren; so berichtet uns ausdrücklich Eccehard (MG. SS. VI. 227). Ist es da so ausserordentlich, auch Walram sich ihnen anschliessen zu sehen? Freilich, man erinnert sich der oben geschilderten Reue der Feinde Gregors, jener Zerknirschung und leidigen Schwäche und ist enttäuscht, auch den wackeren Sinn dieses Streiters dahin sinken zu sehen. Aber hatten nicht die neuen Verhältnisse und Ideen, der Wechsel auf Papststuhl

und Königsthron die alte Lage der Parteien völlig verändert? und tritt nicht zuweilen, wie in dem ewigen Wechsel des Irdischen eine höhere Einheit, so in dem Aufgeben einer Partei eine höhere Consequenz zu Tage?

Zusammenfassung des Indicienbeweises.

Ueberblicken wir nun die gewonnenen Resultate, so lässt sich mit Sicherheit aussprechen: einmal die stylistische Verwandtschaft mit Walrams Brief an den Landgrafen Ludwig, und sodann die gemässigte ausgleichende Gesinnung, die sich in allen Schriften Walrams zeigt und die sich schliesslich am stärksten in seinem Uebertritt bethätigt, lassen keinen Zweifel, in Walram auch den Autor der Schrift *de unitate* zu sehen. Auch diese trägt ja trotz ihrer kaiserlichen Partiefärbung noch immer einen maassvollen Charakter. Erfahren wir dann aus der Angabe zum Jahr 1086 von dem Verfasser der Schrift *de unitate* (II. 28 u. 31), dass er im Kloster Hersfeld lebte, so drängt sich unwillkürlich der Vorgang zu Verona in unser Gedächtniss zurück. Da wurde der erwähnte Friedrich vom Kaiser zur Entschädigung zum Abt von Hersfeld gemacht und Walram erhielt statt seiner das Bisthum; es scheint aus dieser Verbindung hervorzugehen, dass Walram vorher jene Abtswürde bekleidete ¹⁾; möchte nicht dieses Zusammenstimmen der beiden Notizen eine neue Bestätigung für die Autorschaft Walrams abgeben ²⁾?

1) Bis 1085 war zu Hersfeld Abt, der in diesem Jahr Bischof v. Magdeburg geworden Hartwig (Walram II. 28). Wenn ihm Walram in Hersfeld nachfolgte, so wirft dies neues Licht auf die starke Parteinahme für Hartwig, die im Buche *de unitate* (vgl. II. 25) nicht zu verkennen ist.

2) Ich ersehe aus dem eben erschienenen 2. Theil der letzten Ausgabe der Quellenkunde von Wattenbach (II. 379) wie Helmsdörfer bestreitet, dass Walram die Schrift *de unitate* verfasst habe: wenn von ihm behauptet wird, jene sei vielmehr in Hersfeld entstanden, so schliesst das Eine das Andere nicht aus. Wie ich im nächsten Abschnitt zeigen werde, hat auch nach meiner Ansicht Walram einen wesentlichen Theil seines Werks in Hersfeld verfasst.

3. Datirung der Bücher de unitate ecclesiae.

Nur bei oberflächlicher Betrachtung kann das Werk de unitate als Einheit erscheinen. Es spaltet sich bei näherem Eingehen in zwei ganz verschiedene völlig in sich abgeschlossene Theile, die durch Stoff wie durch Abfassungszeit auseinander gehen. Der erste Theil umfasst das erste Buch. Wenden wir diesem zunächst unsre Aufmerksamkeit zu, so ergibt sich sofort, dass eine Polemik gegen jenen berühmten Brief Gregors an Hermann v. Metz (Registr. VIII. 21. Jaffé Bibl. II. 453) vorliegt. Es sei mir erlaubt, hier eine Beobachtung über die beiden Schreiben Gregors an Hermann einzuschleiben; wir finden durch sie sichere Kriterien zur Textbestimmung des zweiten Briefes.

Das Werk
de unitate eccl.
2 Schriften.

Excurs über die Briefe Gregors an Hermann von Metz.

Wir sehen Hermann von Metz zu dem Investiturstreite eine ganz eigene Stellung einnehmen. Anfangs gehört er der durchaus gemäßigten gregorianischen Partei an; kein blinder Hass erfüllt ihn gegen Heinrich. Der König seinerseits schenkt ihm entschiedenes Vertrauen; auf beiden Seiten war bis zum Jahre 1078 sein Name angesehen und geachtet. Es hatte Hermann 1076 die Wormser Beschlüsse der kaiserlichen Bischöfe mit unterzeichnet und noch 1077 warf ihm der päpstliche Legat Bernhard von Marseille ungenügenden Eifer für Gregor vor (Sudendorf, Registr. I. 10). Das ist freilich schwer zu vereinigen mit der tiefen Devotion, die schon in denselben Jahren bei Hermann gegen Rom hervortritt (Jaffé Bibl. II. 73), und mit der beständigen Auszeichnung, die er von Gregor durch Uebertragung der schwierigsten Geschäfte erfährt. Wiederholentlicher Aufenthalt in Rom mochte ihn immer fester an Gregor gekettet haben (Jaffé Bibl. II. 105 u. V. 95 u. 126).

Hermann von
Metz.

Nun trat 1078 der Bruch mit der kaiserlichen Partei

ein ¹⁾, mit aller Energie trat fortan seine glühende gregorianische Gesinnung zu Tage. Unglück über Unglück brach in der Folge über ihn herein. Die Kaiserlichen vertrieben Hermann aus dem Bisthum, setzten ihm Nachfolger; Krieg, Noth und Elend lagerte sich auf das Gebiet von Metz. In Unglück und Leiden hat Hermann dann kräftig für seine Partei gewirkt. Die Wahl Hermanns von Luxemburg 1081 zum Gegenkönig lässt seinen Einfluss erkennen. Der Graf war sein Lehnsmann (miles) gewesen, war in Metz geboren und liess sich später daselbst beerdigen. — Noch am Ende seines Lebens kehrte Hermann von Metz noch einmal in sein Bisthum zurück; der König hatte diesen Wunsch der treuen Gemeinde gewährt; trotzdem gehörte der Bischof der päpstlichen Partei bis zu seinem Tode an.

Es war nicht zufällig, dass bei dieser anfangs nicht völlig entschiedenen Haltung Hermans grade sein Namen in der publicistischen Literatur eine grössere Rolle spielt. Trieb ihn auch innere Neigung von jeher der gregorianischen Seite zu, noch hatte er Bedenken der schwersten Art zu überwinden. Manche der Einwürfe, die von den Gegnern gegen die Gregorianischen Grundsätze erhoben wurden, wusste er nicht zu widerlegen. An der Excommunication des Königs durch den Pabst nahm auch er Anstoss. Nun war die Lage der Dinge derartig verwickelt, dass hier das blosser Rechtsgefühl absolut keine Sicherheit für ein richtiges Urtheil bieten konnte. Da wandte sich Hermann an die Häupter der Kirche, um diese für sich eintreten zu lassen, an Gregor VII. den Pabst und an den Erzbischof Gebhard von Salzburg, dessen Stellvertreter in Deutschland. Jenen trieb er durch ungestümes Drängen zu eiliger Antwort, diesen musste er noch mehrmals ihretwegen mahnen ²⁾. So liegen ausführliche Abhandlungen über die Streitfragen an

1) Belege dafür bei O. Grund: Wahl Rudolfs v. Rheinfelden p. 69 Anm.

2) Brief Gebhards von Salzburg an Hermann von Metz. Bei Gretser opp. VI. 435.

Hermann von Metz vor. Es erschien der gelehrte Bischof — das blühende Lüttich war seine Bildungsstätte gewesen — gleichsam als unparteiischer Richter, dessen Gesinnung man sich mit scharfen zwingenden Gründen gewinnen wollte.

Von Gregor besitzen wir 2 derartige Briefe an Hermann von Metz, der eine von 1076, der andere von 1080 (Jaffé II. 241 u. 453); beide geben sich als Antworten aus. Im Grunde können wir aber eine solche nur in dem ersten Schreiben erkennen. Nur dieses ist privater Natur; nach den einleitenden Worten, welche die Veranlassung zu seinem Schreiben enthalten, erörtert Gregor dort eingehend die Excommunicationsfrage und theilt am Schlusse (p. 244. 245) ganz persönliche Nachrichten intimerer Beziehung mit. Der Brief vom 15. März 1081 fängt auf dieselbe Weise an; wieder antwortet Gregor auf jene Frage Hermanns. Da ist es denn überhaupt schwer glaublich, dass sich Hermann nach der ersten Antwort noch einmal 5 Jahre später über die gleichen Punkte an Gregor gewandt und dieser ihm noch einmal so ähnliche Entgegnungen zugeschickt hätte. Es passen auch die in dem Briefe geltend gemachten Zweifel Hermanns durchaus nur in das Jahr 1076. 1081, da jener schon offen zur extremen Pabstpartei übergetreten war, erscheinen sie wie ein Anachronismus. Nun ist der zweite Brief mannigfach erweitert und reicher an Stoff, aber im ganzen Entwicklungsgang des Beweises schliesst er sich eng an den ersten Brief an. Klar ist, 1081 hat Gregor nur den alten Brief vom 25. August 1076 zu Grunde gelegt, um in dessen Formen ein grösseres Manifest zu erlassen. Alles Private blieb jetzt fort und das Beibehalten der alten Disposition erklärt auch zur Genüge den sonst auffälligen Umstand (vgl. Floto, Kaiser Heinrich IV. II. 286), dass all' der grossen Ereignisse der jüngsten Zeit nicht mit einem Worte gedacht ist. Halten wir nun daran fest, ein für weiteste Verbreitung bestimmtes Manifest in dem Schreiben von 1081 zu sehen, so ergeben sich für die Entscheidung, welches der ursprüngliche Schluss des Briefes gewesen sei, und bei

Der Brief
von 1081
ein Manifest

der vielfach abweichenden Ueberlieferung scheint dies nicht unwesentlich, zwei Kriterien.

extvarianten.

Es darf einerseits der Schluss nicht private Mittheilungen machen, andererseits nicht den Charakter der Briefform aufgeben und zu einer förmlichen Proclamation werden. Damit verurtheilt sich aus letzterem Grunde der breiteste Schluss (Jaffé II. 465—467) im cod. Bruxell. B und im Udalr. Bab. (U) der auch sonst zum Charakter des Briefes nicht passt¹⁾; und wie dieser verstösst gegen den Charakter des brieflichen Manifestes der Text Bruno's. Das erste Bedenken hingegen bestimmt mich gegen die Fortsetzung im Codex Arund. n. 77 A., der einen persönlichen Auftrag an Hermann enthält; wäre dier echt, er müsste vorher p. 461 an passender Stelle stehen, hier an dem Schlusse hinkt er nach. Da bleibt nur noch die Wahl, die ursprüngliche Form des Briefes in dem Text der vaticanischen Handschriften zu suchen, d. h. ihn mit transibunt schliessen zu lassen, oder den Abschnitt bis objiciunt hinzuzunehmen; für letzteres zeugen 3 Codices. Man darf sich für das zweite entscheiden. Denn wäre auch die Abhandlung ohne diesen Schluss mit dem Hinweis von dem irdischen auf das himmlische Reich befriedigend zu Ende gebracht, so erfordert doch die briefmässige Einleitung am Ende jenen kurzen Zusatz, welcher die Anrede an Hermann beibehält (*fraternitatem tuam* wie vorher *nota carissime* und *fraternitas tua*) und sich doch zugleich an die Gesamtheit der Bischöfe wendet.

Valrams Entgegnung.

Ich kehre nach dieser Digression zum eigentlichen Thema zurück. Gregors Brief von 1081 hat seinen Zweck nicht

1) Die Ermahnung zur unerschrockenen Vertheidigung der Wahrheit würde sich sogar wiederholen p. 465 *veritatem fere ab omnibus neglectam*, p. 467 *ne vos veritatis occultatio dampnet*.

verfehlt. Auf beiden Seiten, bei Kaiserlichen wie Päpstlichen, erregte er verdiente Beachtung; hier höchste Bewunderung und Nachahmung, dort tiefste Entrüstung und Opposition. Für seine Bedeutung und Verbreitung legt die Zahl der noch heute erhaltenen Handschriften Zeugnis ab. Der Umlauf derselben erklärt die Umgestaltung die sich allmählig am Schlusse des Briefes vollzogen hat, erklärt auch den Titel, der bald ohne Beachtung der Briefform lautete: *contra illos qui stulte dicunt imperatorem excommunicari non posse a Romano pontifici* (Jaffe *Bibl.* II. 453).

Unter den andern Literaten der Zeit meinte auch Walram durch Widerlegung dieses Manifestes von 1081 einen vernichtenden Schlag gegen die Gregorianer zu führen. Sein erstes Buch ist durchaus mit solcher Polemik beschäftigt. Da leuchtet sofort ein, wie bedenklich es ist, dieses Buch, wie bisher immer geschehen, zusammen mit den übrigen erst 1092 oder 93 verfasst sein zu lassen; das wäre 12 Jahre nach dem Erscheinen des gregorianischen Werkes. Wir müssen von vornherein geneigt sein, die Abfassung der Antwort bald nach 1081 zu suchen, und wirklich es gelingt Spuren nachzuweisen, welche die Zeit zwischen 1084 und 85 bedingen. Verlangen andre Notizen ein späteres Datum, so geben sie uns Kunde von einer mehrfachen Uebersetzung des Werkes.

Wir finden neben Stellen wie: *sed nostri temporis rex et imperator* — I. 3 (Ed. Freher-Struve r. g. scr. I. 247), — die nothwendig nach der Kaiserkrönung von 1084 geschrieben sind, andere, welche entschieden noch Gregors Lebzeiten erfordern; so: *quaerit autem nunc aliquis pontificum deponere principem populorum* — I. 3 (246) — oder: *sed saepe dictus Papa Hildebrand regem quem beatus Petrus . . . hunc quaerit ita inhonorare ut velit omnes si fieri posset avertere ab eo* — I. 6 (251); — endlich: *Probet nunc ille Hildebrand aut aliquis de parte eius* — I. 12 (258). — Müssen nun diese Stellen vor dem Todesjahr Gregors, also vor dem Mai 1085 geschrieben sein, und steht als Anfangstermin 1084 fest, so erhalten wir ein hinlänglich sicheres Datum für die erste Abfassung der Walram'schen Entgegnung.

Abgefasst
1084—85.

Spätere Ueber-
arbeitung.

Andere Angaben erfordern ein späteres Datum. Direct auf eine Zeit nach Gregors Tod weist: *quia (Gregorius) nunc ibi constitutus est post corporis hujus deponionem etc.* — I. 1 (244). — Sodann finden wir bereits vom Untergange des Königs Hermann a. 1088 gesprochen: *duos invasores regni, heisst es, constituerant, quorum unus in proelio cecidit, alter in expugnatione unius castelli miserabiliter occubuit* — I. 3 (247) — und ähnlich: *duo enim reges substituti sunt nostris temporibus a parte principum et partem regni tenuerunt* — I. 13 (261). — Wenn ferner Walram schreibt: *in omnibus proeliis, quibus sexies (Heinricus) cum hostibus confligit* — I. 3 (247) — so ist dieser sechste Kampf derjenige, welcher 1088 gegen Ecbert bei Gleichen in Thüringen ausgefochten wurde. Dieselbe Zählung der Schlachten haben auch die *Annales S. Disibodi* und *Ottenburani* und Walram selbst kann nicht anders rechnen, weil er die Schlacht bei Pleichfeld (v. 11. August 1086) die 5. nennt. Demnach muss der Weihnachtstag 1088 bereits vor der neuen Ueberarbeitung abgelaufen sein.

Aber wir kommen auf ein noch späteres Datum. Die Worte: *quod cum per hos XIV aut eo amplius¹⁾ annos frequenter tentatum sit* — I. 16 (264) — gehen auf den Versuch, Heinrich zu entthronen, der zuerst 1076 durch die Excommunication gemacht worden ist. 14 Jahre sollen danach verflossen sein und somit ergibt sich uns als Termin: 1090. Endlich spricht Walram zweimal von einer bereits 17jährigen Dauer des Krieges, so: *tempus imminentis belli, quod jam per XVII annos gestum est* — I. 3 (247) — und *Ecce autem nostri temporis Gregorius Papa . . . propheticam ollam ab aquilone in tantum accendit, ut per hos XVII aut eo amplius annos ubique sint in regno bella* — I. 7 (251). — Es wäre wohl am natürlichsten, von dem durch Gregor eigentlich angeregten Krieg, dem Rudolfs v. Rheinfelden, von

1) Das »aut eo amplius« findet sich häufig bei Walram und ist ohne jede Bedeutung. Vielleicht wollte er sich dadurch den Zeitpunkt wahren, an welchem sein Buch publicirt werden sollte.

1077 an zu rechnen. Damit kämen wir aber nach 17 Kriegsjahren auf das Jahr 1094. Dass dies zu hoch ist, werden wir aus den beiden späteren Büchern ersehen; 1093 sind diese bereits zu Ende gebracht. Nehmen wir hingegen den Beginn der kriegerischen Thätigkeit Heinrichs überhaupt, d. h. den Anfang der Sachsenkriege als Ausgangspunkt an und finden deren erstes Ereigniss in der Belagerung der Harzburg 1073, so lassen sich auch diese Angaben auf das Jahr 1090 beziehen.

Also das ist unser Resultat, 1084 und folglich noch zu Hersfeld hat Walram seine Polemik gegen Gregors Manifest geschrieben, 1090 hat er sie einer letzten Umarbeitung und Revision unterworfen; letzteres war, wie wir sofort sehen werden, das Jahr, in welchem er die andern Bücher begann.

Wir wenden uns damit dem 2. Theil des Werkes de unitate ecclesiae, dem 2. und 3. Buche zu. Auch sie sind polemischer Natur, und richten sich gegen ein Schreiben der Gregorianer, welches im streng päpstlich gesinnten Kloster Hirschau entstanden war. Auch hier lag ihm jedenfalls eine bedeutende und angesehene Streitschrift zur Opposition vor; Walram berichtet wie sie von Hirschau an alle Kirchen, speciell an 13 Bischöfe (an 13 »aut eo plures« II. 3), geschickt war; 13 Bischöfe etwa bildeten damals die Spitze der gregorianischen Partei. Sonst beschwert er sich, dass sein Gegner weder gesagt habe, an wen er schreibe, noch wer er selbst, der Verfasser sei (III. 2). Den Inhalt des anonymen Werkes können wir ziemlich aus Walrams Erwidern und seinen oft langen Citaten reconstruiren. Die ganze Wucht des Pamphletes ist speziell gegen den Papst Clemens III. gerichtet. Walram selbst bezeichnet es als eine epistola contra Clementem papam — II. 2 (268), — als eine Vertheidigungsschrift für Gregor — II. 6 (271), — als eine Schrift voller Verläumdung und Schmach gegen Heinrich und Clemens — II. 11 (276), — die überhaupt gegen das Pabstthum und die Königsmacht gerichtet wäre — II. 37 (310).

Der zweite Theil des Werkes de unitate und das Hirschauer Schreiben.

In scharfer und oft gehässiger Weise sucht denn auch wirklich der Hirschauer Mönch seine Gegner zu vernichten; im Einzelnen verfährt er wie alle die Publicisten dieser Zeit, er stützt seine Behauptungen mit Bibel, Kirchenvätern und Pabstdecreten. Charakteristisch ist gleich sein Anfang (Walram II. 2): *Huic*, schreibt er, *nullam epistolae salutationem volui praefigere, in qua illius cui nec Ave dicendum est scriptis respondebo*, und später: *caveto igitur tu Christiane ne Wigberto corde vel ore dixeris unquam Ave*. Walram macht diese unchristlichen Worte seinem Gegner zum besondern Vorwurf, doch übersieht er dabei, dass auch sie nur den kanonischen Bestimmungen entnommen sind ¹⁾.

Einige Citate aus der Hirschauer Abhandlung beweisen, dass die erst nach dem Todesjahr Gregors, nach 1085 entstanden sein kann, z. B. *nos autem qui iustam partem Gregorii iam a Deo assumpti defendimus* — II. 6 und II. 13. — Wir sahen ferner aus den oben angeführten Einleitungsworten, dass eine Erwiderung auf ein Schreiben Clemens III. in ihr vorliegt. Merkwürdig genug, das Werk des Hirschauer Anonymus ist uns verloren, die Schrift, welche ihn zur Polemik veranlasste, ist ebenso wie die Walrams, welche auf seine Polemik antwortete, noch wohl erhalten. Es ist ersteres der Erlass des Pabstes Clemens über die zu Rom gehaltene Synode von 1089 (Jaffé Bibl. V. 145).

Der Hirschauer Brief. Polemik gegen das Synodalschreiben Clemens III.

Der Beweis dafür ist leicht zu führen. Aus dem Hirschauer Schreiben wird citirt: *Sed non praetermittendum quod Wigbertus se servum servorum Dei nominat mentiendo, sanctam vero matrem ecclesiam, id est, filios Dei qui spiritu Dei aguntur, quorum conversatio in coelis est, Satanae synagogam appellat* (II. 2). In besagtem Erlass (p. 145) nennt sich Clemens — wie freilich immer — *episcopus servus servorum* und zeigt ferner an, dass er die Kirche der Gegner zur Synode aufgefördert hätte; dies mit den Worten: *illam*

1) In einer Canonensammlung des X saec. lib. VI. bei Mai Spicileg. Rom. VI. 396. Das 2. Capitel ist betitelt: *de non dicendo Ave peccatoribus*.

synagogam satanae ad reddendam impietatis suae rationem litteris et nuntiis ad synodum convocavimus (p. 150) ¹⁾.

Noch ein directerer Bezug tritt bei dem Anonymus hervor. »Sciendum autem, heisst es, quod Wigbertus arguit catholicos asserere illa quae fiunt extra ecclesiam, sacramenta non esse, nec aliud, quam damnationem cuiquam conferre astruens tam extra quam infra catholicam ecclesiam haec omnia rata et vera existere assumitque, testimonium assertionis suae Augustini sententiam« etc. (II. 4). Dies geht unzweifelhaft auf die von Clemens in jenem Briefe vorgebrachten Erörterungen über Bedeutung der Sakramente innerhalb oder ausserhalb der kathol. Kirche, denen auch lange Citate aus Augustin angereicht werden (p. 147 u. 148).

Wie also Walram sich in seinem ersten Buche gegen die Lehren Gregors gewandt hatte, so that es hier der Hirschauer gegen die des Gegenpapstes Clemens. Beide hatten sich die hervorragendste Schrift der Gegner, die alle Parteidifferenzen am genauesten erkennen und widerlegen liessen, herausgesucht. Nun nimmt mit der Entgegnung auf die Polemik gegen Clemens Walrams Arbeit natürlich den Charakter einer Vertheidigungsschrift an. Wir sehen darin einen durchgreifenden Unterschied zwischen den beiden Abschnitten der Schrift de unitate; der erste ist mehr angreifender negirender, der zweite mehr apologetischer positiver Art.

Nach 1089 kann erst das Hirschauer Schreiben und Walrams Antwort entstanden sein. Damit fällt unrettbar die Vermuthung Goldasts ²⁾, Bernhard v. Corvey sei der Ver-

Verfasst nach
1089.

1) Der mystische Petrus Crassus nennt schon in seiner Klageschrift gegen Gregor v. 1080 (Sudendorf Registr. I. 20) den Papst einen monachus de synagoga satanae. Unwillkürlich wird man übrigens bei diesem Wort Satan an das Pabstwahldecret Nicolaus II. erinnert. Dort findet sich in der sonst besten Ueberlieferung Text II. die Stelle: »non papa sed satanas« und von dieser behauptet grade Deusededit, sie sei von Wigbert gefälscht. Sicherlich steht diese Aussage mit dem Briefe von Clemens in Zusammenhang. vgl. Waitz. Forsch. VII. 401.

2) Dissertatio de auctorib. p. 25 vor d. Apologia p. H. IV. Goldast wurde verleitet durch Bernold. (MG. SS. V. 451.)

fasser des ersteren gewesen. Bernhard ist bereits 1088, also vor dem Entstehen des clementinischen Briefes gestorben (Bernold. MG. SS. V. 448). Eine andre Vermuthung an die Stelle der verdrängten zu setzen, wäre zwecklos.

Walrams Ent-
gegnung von
1090—93.

Wenn wir nach dieser Beobachtung die Stellen prüfen, welche zur Datirung des 2. und 3. Buches de unitate dienen können, so zeigt sich hier wie beim ersten Buche ein Abweichen der Angaben, wenn auch der Unterschied nicht grade so gross, wie in jenem ist. Thatsachen, welche in reicher Fülle aus den Partekämpfen angeführt werden, gehen nicht über das Jahr 1090 hinaus. Die Todesfälle Adalbero's von Würzburg — II. 29 (304) — und Ecberts von Meissen — II. 30 (309) — und dies sind die spätesten Ereignisse, fallen beide in dieses Jahr. Halten wir damit den Ausspruch — II. 6 (271) —: XIV aut eo amplius annos proelia et seditiones agitis, wie er in gleicher Weise im ersten Buche (vgl. p. 40) vorkommt, zusammen, so scheint zunächst ein ursprünglicher Beginn des Werkes im Jahre 1090 gesichert. Dabei ist es denn wunderbar, wie schnell die 3 Schriften des Pabstes, des Hirschauer Mönches und Walrams auf einander folgen; auch hierdurch wird uns aufs Neue die grosse literarische Geschäftigkeit jener Epoche bezeugt.

Eine andre Angabe Walrams, welche auf das Jahr 1092 weist, finden wir in dem Satze: Nunc autem Romana Ecclesia et Patricius Romanorum consenserunt in Wigberti electione et tamen nec post septimum annum quo defunctus est Hildebrandus Papa etc. — II 22 (289) — und wieder abweichend führt eine nicht minder ausdrückliche Stelle auf das Jahr 1093. Nunc autem aliter illa instituta post octavum quoque annum quo defunctus est Hildedrandus familiaris eius defendit . . etc. — II 36 (309).

Haben wir also im ersten Buche Reste gefunden, welche auf eine Niederschreibung im Jahre 1084 deuten, und mussten uns dann von einer späteren Uebearbeitung von 1090 überzeugen, so passt hierzu vortrefflich, dass die andern Bücher 1090 begonnen sind und in allmählicher Genesis erst

1093 so weit geführt wurden, wie unsere fragmentarische Ueberlieferung die Erkenntniss erlaubt. Es geht hieraus hervor, dass Walram die frühere Polemik gegen Gregor revidirte, als er aufs Neue zu litterarischer Thätigkeit schritt; und das mit der entschiedenen Absicht, beide Arbeiten zu einem Gesamtwerk zu vereinigen. Daher knüpft er auch im 15. Capitel des 2. Buches zuweilen an das eben erst durchgesehene erste Buch an, so geht einmal: *ex his quae in superiori libro scripsimus* auf I. 2 zurück. Das 3. Buch, von dem wir nur noch drei Capitel besitzen, ist nichts anders als eine Fortsetzung des zweiten. Es war Walrams Disposition; im 2. Buche die Parteiverhältnisse (II. 21); im dritten die Apologie für die Schriften des Pabstes Clemens vorzunehmen (II. 22)¹⁾, beide Bücher behandeln die Hirschauer Ansichten und gehören somit auch zusammen. Nicht allein wird in III. 1: *iuxta quod in superiori libro aliqua eorum gesta descripsimus* auf das 2. Buch Bezug genommen, sondern in diesem wird auch bereits auf ein drittes verwiesen: *sicut probabimus in sequenti libro*, und im 2. Capitel des 3. Buches finden wir auch wirklich diese Andeutung aufgenommen: *hunc vero sicut supra promisimus etc.*

Aus diesen Citaten und der Stelle II 6: *in secundo huius libri capitulo* ergibt sich auch, dass die Eintheilung in Bücher und Capitel von Walram selbst herrührt.

4. Werth Walrams als historische Quelle.

Wir fragen, welche Mittel waren Walram zur Beurtheilung und zum Verständniss seiner Zeit durch seine Bildung geboten; welche Beziehungen verschafften ihm Kunde von den damaligen Ereignissen und Bewegungen? Walram

Bildung Walrams.

1) Bei dieser Gelegenheit hat er in den spätern Capiteln auch von der italienischen Partei der Pataria gesprochen; es heisst III. 2 *Paterini de quibus postea sumus dicturi.*

lebte im Kloster zu Hersfeld und dieser Umstand fordert unwillkürlich zu der Vergleichung mit der Zierde der Autoren des 11. Jahrhunderts, mit Lambert, auf. Von denselben Lehrern mögen beide unterrichtet sein, gleiche Zustände und Verhältnisse des Klosters auf sie eingewirkt haben, dieselben Nachrichten regten wohl beide zu schriftstellerischer Thätigkeit an. Aber dennoch wie unendlich verschieden ist Walram von Lambert! In Hinsicht des Parteisstandpunktes sehen wir in Walram den ergebenen Anhänger des Kaisers, der durch die Politik Heinrichs zum warmen Verfechter des Gegenpartes wird; Lambert führt seine Parteinahme für die Fürsten zum Kampf gegen das Kaiserthum und zur Vertheidigung der gregorianischen Bestrebungen. Sodann die Sprache. Der Anflug von Classicität, der selbst in den Augen des Philologen Lambert Gnade finden lässt, fehlt Walram durchaus. Aber Walram hascht auch absolut nicht nach derartigen Vorzügen. Von jeglicher Nachahmung alter Schriftsteller ist er frei. Kein antikes Muster verleitet ihn einen Gedanken anders zu fassen als sein deutscher Geist ihn erdachte. Styl und Sprache bei ihm tragen ganz das kirchliche Gepräge, wie dies in eigenthümlicher Vollkommenheit und Anmuth besonders in den Briefen Gregors zu Tage tritt. Es war dies eine berechtigte Umwandlung der Latinität, an die wir keinen Ciceronianischen Maassstab anlegen dürfen; die Umgangssprache hatte sich den Bedürfnissen der Zeit angepasst. In ihr fühlt sich Walram völlig zu Hause und wenn uns die Schönheit dieser seiner Sprache nicht erbauen kann, so klingt sie dafür desto wahrer und ursprünglicher. Und suchen wir nicht überhaupt, wie Ranke sagt, in der Geschichte nicht allein Schönheit und Form, sondern die exacte Wahrheit, deren Ausdruck freiste Bewegung fordert und eher dadurch erschwert wird, dass man sich ein bestimmtes Muster vor Augen stellt¹⁾?

1) Walram tadelt (II. 40) die Hirschauer Mönche in schulmeisterhafter Manier, dass sie einen barbarismum fecerint. Doch findet sich bisweilen derartiges auch bei ihm; ich citire II. 6 posuit

Des Griechischen scheint Walram nicht unkundig gewesen zu sein. Jene Verbindung mit den Griechen lässt darauf schliessen, einzelne Worte in der Schrift *de unitate* könnten als Bestätigung dafür dienen; so heisst es I. 12 *heresis quae dicitur ab electione*; ferner I. 6 *episcopi qui superintendentes dicuntur ex graeca loquutione*; endlich III. 2 *Pietas graece dicitur Theosebia*.

Bei der Beurtheilung Walrams müssen wir vor Allem bedenken, dass er kein historisches Werk, sondern einen theologischen Traktat schrieb; auch die zahlreich eingestreuten geschichtlichen Partien, waren doch nur auf momentane Wirkung berechnet, und wenn diese auch gerade durch das Unmittelbare werthvolles historisches Material liefern, so steht Walram doch so völlig im Getriebe der Publicistik, dass eine ganze Reihe von Eigenschaften, die diesem Zweig der Literatur des 11. Jahrhunderts eigenthümlich sind, sich auch bei ihm wahrnehmen lassen. Der Kampf damals war ein kirchlicher und auch die Gegner Gregors stehen auf durchaus kirchlichem Standpunkte. Auch unter ihnen herrscht die völlige Befangenheit im Autoritätsglauben, der sich auf Bibel, Kirchenväter, Concilien- und Pabstdecrete erstreckt. Man bewies mit diesen unumstösslichen Wahrheiten und brauchte daher vor Allem reiche Bibliotheken und Vollständigkeit der Materialien. Die begüterten Klöster lieferten diese Waffen. So stellt Wido von Ferrara in seinem Prolog es als staunenerregende Aufgabe hin, welch unendliches Meer von heiligen Schriften er zu durchschwimmen habe, wie viele derer er heranziehen und ausschreiben müsse. So klagt nach dem Brande von Lauterbach der unglückliche Manegold, seine Gegner hätten sich in den Besitz der Bibliotheken gesetzt und gäben ihm keine Bücher.

Walram stand eine bedeutende Bibliothek zu Gebot.

autem Hildebrand partem suam cum illa muliere rixora. Ueberhaupt verleugnet er nirgends den Deutschen. Weinsberg wird von ihm eine *manitie quae latine mos vini* genannt, II. 29, und von Hartwig heisst es II. 25 *iuxta nomen suum durum renovavit bellum*.

S. Werk eine publicistische Flugschrift.

Be weisführung.

Gewiss hielt er seine theologische Schriftensammlung für vollständig. Das Citat Gregors von der Excommunication des Arcadius, will er, weil er es nirgends in seinen Quellen findet, rundweg verwerfen (I. 9); es fehlte ihm der Brief Innocenz I. an Callist. Jener ist freilich unächt; aber damals galt auf beiden Seiten der ganze Wust der Kirchenliteratur als sacrosankt; auch die pseudoisidorischen Fälschungen wurden nicht angetastet.

Einen andern von Gregor vorgebrachten Ausspruch Gregors I. hat Walram nirgends gelesen und thut nun einfach die Unmöglichkeit dar, dass jener derartiges geschrieben haben könne (I. 11). Solch ein Verfahren die missliebigen Stellen für unächt zu halten, ist nicht selten. Auch Wido von Osnabrück z. B. behauptet, Gregor habe Thatsachen entstellt und seine Beweisführung durch Fälschung zu stützen gesucht (Jaffé Bibl. V. 341). Zuweilen waren die Sätze des Gegners so bekannt, dass Zweifel an ihrer Aechtheit nicht möglich waren, dann tadelte man die falsche Interpretation, die absichtliche Entstellung der Wahrheit. So thut dies II. 14 Walram gegenüber dem Hirschauer Mönch. Im Grunde musste der gleiche kirchliche Ausgangspunkt derartige Verhältnisse erzeugen. Wie sollte sonst jede Partei die Ansicht der andern als unkanonisch erweisen und verwerfen können? Widersprüche, Zweideutigkeiten und Unbestimmtheiten, wie sie in den kanonischen Schriften vorkommen und verschiedenartige Beurtheilung des Werthes der Sätze und Autoritäten konnten allein diese Wirkung ermöglichen. Es kommt hinzu, dass man wohl auf beiden Seiten stets darin einig war, nur mit kanonischen Worten operiren zu wollen, aber weder in gleicher Weise sie als Norm für heutige Zustände gelten liess, noch über die Zugehörigkeit zum Canon, dieselben Grundsätze anerkannte. Da wirft einerseits Anselm von Lucca, der feurige Anhänger Gregors, dem Gegenpabst vor, er übertrage die Verhältnisse früherer Zeiten, — es geht auf die Apostel — in unzulässiger Weise auf die veränderte Gegenwart; und die schismatischen Cardinäle erheben den gleichen Vorwurf gegen Gregor. Auch die ganze Autorität

des Praecedenzfalles hängt damit aufs Engste zusammen. Im Allgemeinen berufen sich die Kaiserlichen gern auf das Recht des Thatbestandes. Die Legitimität der Oberhoheit des Kaisers über den Pabst ergab sich so am Einfachsten; die Päbtl-lichen traten dem entgegen. Aber consequent führt keine der Parteien das durch; wo es brauchbar erschien, wurde dieser Standpunkt geradezu vertauscht.

Anderseits wurde gestritten ob die Maccabäer beweis-kräftig seien. Wenrich von Trier gebrauchte sie in dieser Ueberzeugung; Manegold protestirte dagegen, weil jene Schrift apocryph und nicht in den Canon aufgenommen sei. Dieselbe Unsicherheit herrscht bei einer der fundamentalen historischen Quellen bei Cassiodors historia tripartita einem Geschichtswerk, welches wie kein zweites im Mittelalter be-nutzt wurde. Auch dieses gilt einmal als lautere Wahrheit und wird daneben rundweg verworfen. Walram sagt: in historia tripartita ubi plus quam alibi legimus (I. 9) und schlägt sie auf, wo es ihm um historische Kenntniss zu thun ist. Bernold von Corvey (Ussermann Prodom. II. 242) tadelt schon die devote Benutzung derselben, der Cardinal Deusde-dit endlich (Deusdedit contra invasor. I. cp. 20) will gar nichts von ihr wissen, indem er sich auf Gregor I. beruft, welcher erklärt habe, die historia tripartita sei voller Lügen und von der römischen Kirche nicht anerkannt.

So finden wir hüben wie drüben den Vorwurf auf ten-denziöse Entstellung und dann Bestreitung der Gültigkeit der Quellen. Aber immer wieder von Neuem werden die Kirchenväter vorgenommen und in langen Citaten ausgeschrie-ben. So thut es Walram, so auf der Gegenseite besonders Manegold; letzterer sagt auch: non proprias sed aliorum duxi sententias congerendas; es spricht sich darin neben geistiger Unselbständigkeit eine gewisse Bescheidenheit aus. Man war von der Unsicherheit des menschlichen Wissens und Urtheils auf's Tiefste überzeugt und glaubte seiner Sache zu nützen, wenn eine durch die Kirche geheiligte Autorität für sie einträte. In eben solchem Gefühl der Schwäche schreibt Walram: quantum ad humanum iudicium spectat (I. 3), sei

die Würdigkeit Heinrichs zum deutschen Kaiserthronen unzweifelhaft. Interessant ist, dass Berthold die gleichen Worte gebraucht, als er von Heinrichs »angeblichem« Gehorsam zu Canossa spricht (MG. SS. V 289). Der eine will mit dieser reservatio die Möglichkeit, der andere die Wahrscheinlichkeit des menschlichen Irrthums ausdrücken. Anders Pabst Gregor VII. Auch für ihn ist ein entschiedener Unterschied zwischen dem humanum iudicium dem trügerischen Menschenverstand und dem iudicium divinum. Aber auch letzteres ist ihm offenbart (Jaffé bibl. II 207).

Das Alles sind Zustände und Verhältnisse der Zeit, aus der heraus wir Walram zu beurtheilen haben. In ihr erscheint er als einer der gelehrtesten und belesensten Schriftsteller. Seine Verbindung mit dem berühmten Anselm von Canterbury ist schon dafür sprechend, und grade dieser nennt Walram auch den beredtesten Mann seiner Zeit (vgl. Lepsius. a. a. O. p. 31). Die Schärfe und Energie seines Geistes tritt im Einzelnen in der Schrift de unitate genugsam hervor. Und dabei zeichnet sich Walram nicht nur durch genaue und umfassende Kenntniss der kanonischen Literatur aus, sondern steht auch an historischer Bildung ziemlich einzig unter seinen Zeitgenossen da. Durch ein förmliches Quellenstudium sucht er die Behauptungen Gregors zu widerlegen; allerdings vertraut er dabei unbedingt auf die Richtigkeit der von ihm benutzten historischen Werke; dictum est et vere iuxta fidem historiarum sagt er darüber einmal (I. 3), aber es verdient gewiss schon Anerkennung, dass er überhaupt auf die primären Quellen zurückging und deren nachweislich mindestens sechs gebraucht hat.

Die von Walram benutzten historischen Quellen.

Für die römische Kaisergeschichte benutzte er, wie wir schon oben erwähnten, seine treffliche historia tripartita. Was Gregor an Hermann von Metz von der Excommunication des Kaisers Theodosius geschrieben hatte (Jaffé Bibl. II. 458), ist von Walram nach ihr berichtet; und damit der Nachweis geführt, dass hier eine Analogie zur Excommunication Heinrichs absolut nicht vorliege. Auch die andere Angabe Gregors, dass der Pabst Innocenz den Kaiser Ar-

cadius excommunicirt habe, sucht Walram (I. 9) ausser in den *Gestis Romanorum pontificum* und in den Decreten des Pabstes Innocens, in der *Historia tripartita*. Nirgends kann er sie finden. Und wie sie hält er auch die Nachricht des Hirschauer Mönches, Constantin habe den Kaiser Philippus mit dem Anathem bestraft, für falsch, weil letztere gleichfalls nicht in den *Gestis Pontificalibus* oder der *Historia tripartita* stehe (II. 15). Nur eine Zurückweisung der falschen Dogmen Philipps habe stattgefunden.

Wie Walram bei diesen Beispielen weder Mühe noch Zeit sparte, die historische Wahrheit zu finden, so hat er auch über die fränkische Geschichte, wofür ihm ein reiches Material vorlag, mit Einsicht gearbeitet. Er benutzte dazu den Paulus Diaconus, Gregor v. Tonos, die *Gesta Dagoberti*, die *Gesta Regum Franconum*, endlich Einhard's *Vita Caroli Magni*.

Die *Historiae Langobardorum* (Bouquet SS. II. 634) des Paulus Diaconus kannte er vielleicht nur in dem Auszuge (Bouquet SS. II. 638), welcher sich allein auf die fränkischen Verhältnisse bezieht. Fälschlich nennt er das Werk *Gesta Francorum* — I. 16 (265). — Auf die *historiae* oder diesen Auszug gehen Stellen vom 16. Capitel des Walram'schen 1. Buches zurück. Da heisst es z. B.: *divina hoc dispensante providentia, ut ad horum progeniem Francorum transferetur regnum*, wo Paulus Diaconus schreibt: *quippe cum coelitus esset dispositum ad horum progeniem transvehi Francorum regnum*. Ferner steht später in den *Historien*: *fuitque eo tempore Maior-domus in regio Palatio Arnulfus vir, ut mostmodum claruit Deo amabilis* und bei Walram: *Fuitque eo tempore Maior-Domus in Palatio Clotarii Arnulfus vir, ut postmodum claruit Deo amabilis*. Endlich finden wir bei Paulus Diaconus: *Anchis Arnulfi filius, qui de nomine Anchisae quondam Troiani creditur appellatus* und bei Walram: *cuius certe filius erat Anchisus, qui de nomine Troiani Anchisae dicitur appellatus*.

In demselben Capitel benutzt Walram die *Gesta Dagoberti regis Francorum* (Bouquet SS. II. 596) und citirt

diese gleichfalls unter dem Namen der *Gesta Francorum*. Es stimmt mit jenem *Gestis Dajoberti*: *Hludovicus . . . disco operire sepulcrum iussit. Corpus autem beati et excellentissimi Martyris et Pontificis Dionysii . . . os brachii eius fregit et rapuit, confestimque in amentiam decidit . . . post duos annos vitam cum regno finivit, Walram: Ludovicus . . . disco operiens corpus beati Dionysii martyris brachium eius fregit, statim stupefactus in amentiam incidit et non post multum tempus vitam cum regno finivit.*

Aus Gregor von Tours (lib. IV cp. 26. Bouquet SS. II. 216) ist die Erzählung über Charibert und seine Excommunication; zwar drängt sie Walram sehr stark zusammen, aber da einzelne Ausdrücke Gregors beibehalten sind, ist auch hier der Ursprung nicht zu verkennen. Die Notizen über die Söhne Clotars sind dann den *Gestis Regum Francorum* (Bouquet SS. II. 569) entnommen. Diese schreiben: *per idem tempus concidit regnum Francorum casibus pestiferis, wo Walram (I. 16): exinde diversis atque pestiferis casibus Regnum Francorum concidit.* Ferner lesen wir in den *Gestis: Sanctumque Leodegarium episcopum diversis poenis caesum gladio ferire iussit, Gairenum fratrem eius dure damnavit; wonach Walram sagt: qui . . . Sanctum Leodegarium Episcopum et fratrem eius Gerinum diversis poenis et cruciatibus interfecit.*

Eine besonders heftige Opposition setzt Walram jenen Worten Gregors entgegen, dass Pabst Zacharias den Frankenkönig Childerich abgesetzt, Pipin an dessen Stelle inthronisirt und alle Franken vom Eid der Treue gelöst habe (vgl. I. 2, 3, 4, 14, 16. II. 15). Walram schreibt deswegen selbst eingehend über die damaligen Vorgänge, hat aber hier derartige Angaben, wie ich sie in genauer Uebereinstimmung in keiner unserer Quellen wiedergefunden habe. Nur der sogenannte Fredegar und die *Gesta Regum Francorum* erinnern etwas an seine Darstellung (vgl. Bouquet SS. II. 460 u. 576).

Auf Einhards *Vita Caroli* geht endlich die Erzählung vom Kriege gegen Desiderius zurück. Bei Einhard heisst

es cp. 6 (Jaffé Bibl. IV. 515): filium eius Adalgisum, in quem spes omnium inclinatae videbantur non solum regno sed etiam Italia excedere compelleret; omnia Romanis erepta restitueret; und Walram schreibt: filiumque eius Adalgisum in quem spes paternae tyranidis inclinata videbatur, de Italia expulit et Romanis atque Adriano Ecclesiae Romanae rectori res suas restituit, quas hostilis incursio abstulerat.

Bedenken wir die Zahl der von Walram benutzten Werke, so scheint eine derartige Genauigkeit und Sorgfalt fast unerhört. Von vornherein erweckt dies ein günstiges Vorurtheil für die Behandlung seiner eigenen Zeit. Wir wenden uns zur Betrachtung der, in diese fallenden, Angaben.

Darstellung
zeitgenös-
sischer Ereig-
nisse.

Da erweckt das erste Ereigniss vom Jahre 1063, der Streit zwischen Hezilo von Hildesheim und Widerad von Fulda — II. 33 (306) — ein gesteigertes Interesse, weil 1090 oder 93 diese Darstellung kaum aus dem Gedächtniss gegeben sein kann, und hier die Frage, ob Walram den Lambert benutzt hat, sich aufklären muss. Denn diese beiden Autoren sind die einzigen Quellen, welche näher auf jene Scenen eingehen. Beide weichen merkwürdiger Weise in den That-sachen absolut nicht von einander ab, dennoch glaube ich hier nachweisen zu können, dass Walram Lamberts Geschichtswerk nicht gekannt hat.

Tumult zu Gos-
lar von 1063.

Der Sachverhalt steht bei der Uebereinstimmung Walrams mit Lambert (MG. SS. V. 163) hinlänglich fest: Am Weihnachtstage 1063 entbrannte zwischen der Dienerschaft der beiden geistlichen Herren, der des Abtes Widerad und Bischofs Hezilo, heftiger Streit. Auf beiden Seiten nahm man den Ehrenplatz neben dem Erzbischof von Mainz für seinen Gebieter in Anspruch; es kam damals zu einem Kampfe, der mit Faustschlägen und Bänken geführt wurde. Zu Pfingsten brach bei einer neuen Zusammenkunft die geistliche Fehde wiederum aus. Beide Parteien hatten sich zur Wahrung ihres vermeintlichen Rechtes gerüstet. Bei Beginn der neuen Unruhen brach plötzlich Ecbert der Markgraf v. Meissen, bisher mit Truppen hinter dem Altar der Kirche ver-

borgen auf die Anhänger des Abtes von Fulda ein; und als zu deren Hülfe in der höchsten Gefahr die bewaffneten Mannen des Abtes erschienen, brach in der Kirche ein entsetzliches Gemetzel aus.

Walram schaltet diese Erzählung ein, um an einem Beispiel die Unredlichkeit der deutschen Fürsten darzuthun, um zu zeigen, wie noch während der Unmündigkeit Heinrichs ihre Gier nach Ehre und Besitz Kirche und Staat gefährdete, wie vor Allen Markgraf Ecbert, der Onkel des jungen Heinrich, sich durch seine impietas und crudelitas auszeichnete. Damit ist von vornherein Walrams Parteinahme für Widerad und gegen Hezilo bestimmt. In hohem Grade ist, wie schon Giesebrecht (Kaiserzeit III. 94) bemerkt hat, auch Lambert für Widerad von Fulda parteiisch. Es mag dies in letztem Grunde mit seiner Vorliebe für Otto von Nordheim zusammenhängen. Also Walram, wie Lambert verfolgen hier die gleiche Tendenz; und dennoch wie objectiv stellt Walram Lambert gegenüber den Vorgang dar!

Lamberts eigene Ueberzeugung zeigt sich in vielen Einzelheiten. Er nennt die Rechte Fuldas eine *consuetudo per multos vetro majores conservata*; behauptet, dass Hezilo *opum gloria und temporis opportunitate* verleitet, sich jenen Sitz aneignen wollte. Zu Pfingsten erscheinen daher auch auf dem Kampfplatze die Hildesheimer Hezilos: *instructi praemeditatique*, und jagen die »unbewaffneten und überraschten« Fuldaer in die Flucht. Dennoch hat derselbe Lambert eben zuvor berichtet, wie die Fuldaer Dienstleute, von Ecberts Fäusten und Knitteln zu Boden geschlagen, zu den Waffen riefen und da die Waffen in *promptu erant*, den Kampf *non iam fustibus sed gladiis* begannen. Zu einem directen Widerspruch damit, wird Lambert durch seine Parteilichkeit geführt. Endlich soll durch das Ansehen Ottos von Nordheim, der die Sache des Abtes vertrat, ein blutiger Ausgang das erste Mal zu Weihnachten verhütet worden sein ¹⁾ und dann beim

1) Die Quellenberichte erwähnen beim 2. Ausbruch des Kampfes zu

zweiten Mal der kriegerische Eifer Hezilos, so sehr alles Maass überschritten haben, dass er ohne der Heiligkeit der Kirche zu achten, die Seinen zur Tapferkeit anfeuerte.

Von alledem ist bei Walram keine Spur. Beide Parteien werden von ihm als gleichberechtigt zu dem Ehrenplatz, als gleich schuldig an dem blutigen Streit geschildert; die Hauptschuld trägt nur Ecbert durch seine Besetzung der Kirche. Hätte nun Walram hier Lambert als Quelle vor sich gehabt, er würde ihm wahrlich gefolgt sein und hätte seine Behauptung durch die Ungerechtigkeit der Sache Hezilos, des Verbündeten Ecberts gestützt. Haben wir ferner früher gesehen, dass Walram seinen Quellen die auffallenden Ausdrücke wörtlich zu entnehmen pflegt, so werden wir hier durch den verschiedenartigen Wortlaut bei den gleichen Dingen aufs Neue in unserer Ansicht bestärkt. Es ist sogar merkwürdig, die synonymen Ausdrücke einander gegenüber gestellt zu sehen. Da sagt Lambert: *Concertatio oborta est inter camerarios Hezilonis et camerarios Wideradi*; wogegen Walram: *Contentio facta est inter cubicularios Episcopi et Abbatis*. Lambert erzählt vom Kampfe: *primo iurgiis, deinde pugnis res gesta est*. Walram: *certatum est pugnis atque scamellis*. Lambert gebraucht das Wort *Diocesis* wo Walram *Parochia*. Ersterer bezeichnet die Zeit des Pfingstabends: *ad vespertinalem sinaxim*, letzterer *inter pulsandum ad vespera in vigilia Pentacostes*; bei

Pfingsten Otto von Nordheim nicht. Daher ist es unbegründet, dass Giesebrecht III. 93 auch da Otto eingreifen lässt. — Die ganze Theilnahme Ottos auch beim ersten Male ist überhaupt unwahrscheinlich, weil Otto mit Ecbert eben erst (beim Raube Heinrichs 1062) verbündet gewesen, und später Ecbert bei der Untersuchung grade durch Otto und Anno von Cöln der Strafe entgeht. Cfr. Delbrück. Lambert v. H. p. 16. Dass freilich zu Weihnachten der Abt sein Recht behauptete, scheint aus Lamberts Worten: *Hezilo prius contumeliae memor hervorzugehen*. Das höchst genaue Detail, welches Floto: Heinrich IV, I. 281 über den Goslarer Skandal giebt, ist durchaus nicht in den Quellen vorhanden.

diesem wird die Kampfstätte *Ecclesia maior*, bei jenem einfach Kirche genannt.

Weniger sächlich als für die Tendenz der beiden Autoren wichtig, ist noch folgender Unterschied. Nach Lambert war es der Bischof, der den Grafen Ecbert hinter den Altar verbarg; hier handelt Ecbert ganz im Auftrage des ersteren. Nach Walrams Darstellung scheint Ecbert aus eigenem Antriebe die Kirche vorher besetzt zu haben. Hier zeigt sich recht deutlich die Parteinahme dieses gegen Ecbert, jenes gegen Hezilo.

Da nun Lambert von Walram nicht benutzt ist ¹⁾, so dürfte man die Uebereinstimmung in dem *Factum* als einen Beweis für dessen Richtigkeit ansehen, wenn nicht etwa beide von einem dritten Berichte beeinflusst sind. Doch ist dem also. Die *Annales Altahenses* (MG. SS. XX. 812) geben an, dass der junge Heinrich das Weihnachtsfest 1063 zu Freising gefeiert habe; dies wird von Urkunden unterstützt (Stumpf. Reichskanzler 2616—18). Lambert wie Walram hingegen lassen den König auch schon zu Weihnachten zu Goslar dem Troubel beiwohnen. Beide irren und die Gemeinschaftlichkeit ist nur erklärlich durch gemeinsam benutzte Mittheilungen.

Vorgänge zu
Canossa.

Und die Richtigkeit unseres Resultates, vollsté Unabhängigkeit Walrams von Lambert, zeigt sich auch bei der Darstellung der Vorgänge zu Canossa. Ich kann mich hier kurz fassen. Nachdem Baxmann (*Politik der Päbste II.* 400.) mit voller Entschiedenheit und ganz neuerdings auch H. Goldschmidt (in s. *Dissert. Heinrich vor Canossa*) dafür eingetreten sind, dass die bekannte Hostiengeschichte Lamberts und Bertholds, die bis dahin nicht völlig aus den historischen Büchern zu verdrängen war ²⁾, jeder Glaubwürdigkeit ent-

1) Die von Giesebrecht gelegentlich aufgestellte Behauptung, Walram habe Lamberts Erzählung kennen müssen (*Kaiserzeit III.* 1134), scheint mir nur vermuthungsweise ausgesprochen zu sein.

2) Man sehe die betreffenden Darstellungen bei Stenzel, Floto, Giesebrecht.

behre, sind erst jetzt die einfacheren Berichte Bonizos, Donizos, Bernolds, Brunos und Walrams zu Ehren gekommen; Kaum wird Jemand heut noch in Zweifel ziehen, dass Heinrich und Gregor gemeinschaftlich zu Canossa das Abendmahl genommen haben und dann versöhnt von einander geschieden sind. Nur Liebe zu reichern konnten die glaubwürdigere Tradition in den Hintergrund drängen. — Von Lamberts ausführlichem Hostienmythus ist bei Walram keine Spur, auch hier muss man also eine Kenntniss seines Geschichtswerkes entschieden zurückweisen.

Aber die Verbreitung jener Mythen von Canossa in den spätern Berichten erklärt sich aus dem einfachen Umstande, dass beide Parteien die Anhänger Gregors wie seine Gegner, sie in ihrem Interesse verwerthen konnten. Gregor soll eine Hälfte der Hostie genommen und zum Könige gesagt haben, wenn er sich ebenso schuldlos fühle wie er, möge er die andre Hälfte nehmen und Heinrich soll diese dann ausgeschlagen haben. Hierin erkannte man einerseits offenbare Schuld des Königs und Sündlosigkeit und Ruhm des Pabstes, andererseits unchristliche Selbstüberhebung und diabolischen Triumph über den armen Büsser von Canossa.

Noch mehr haltlose Gerüchte über jene Tage cursirten im Volke; auch Walram hat sich von ihnen nicht völlig frei halten können. Es steht nach Gregors eigenem Briefe vom 28. Januar 1077 fest (Jaffé Bibl. II. 257), dass in den von Heinrich zu Canossa gewährleisteten securitates sich kein Verbot gegen die Ausübung der Regierung befindet. Nur den Reichsfürsten gegenüber soll er seine königliche Macht bis zu einem definitiven Frieden nicht brauchen¹⁾.

1) Wenn er selbst später (am 7. März 1080 Jaffé Bibl. II. 402) zu Rom auf dem Concil sagt, er habe dem Könige sein Reich, das er ihm entzogen, zu Canossa nicht zurückgegeben, so steht dies in offenbarem Widerspruch zu dem obigen Briefe und zu dem Verfahren, ihn in den Briefen von 1077—1080 noch immer Heinrich Rex zu nennen. Gregor selbst hat wohl das bestehende Gerücht in seinem Interesse verwerthet.

Diese Bedingung machte damals Gregor für seine Bundesgenossen aus. Aber allgemein verbreitet findet man die Ansicht, Gregor habe dem König wohl die Absolution verliehen, aber nicht sein Reich zurückgegeben. Es hiess, der Pabst habe dem König zu Canossa das Tragen der Reichinsignien, habe die Krone und den Purpur verboten. Auch Walram hat diese Angabe für seine Zwecke benutzt (I. 6 u. II. 15). Die Bestimmung Gregors, behauptet er, solle den Zweck haben, entweder den König verächtlich zu machen, oder ihn zur Uebertretung des Vertrages zu veranlassen und dadurch die Erneuerung der Excommunication zu ermöglichen. Daraus gehen die Worte hervor, welche Walram Gregor zu den unzufriedenen Feinden Heinrichs sprechen lässt: »Ne solliciti sitis quoniam culpabiliorem (regem) reddo vobis«¹⁾; Worte, die unzweifelhaft nur eine Abstraction der angeblichen Gesinnungsart Gregors sind; erfunden kann sie Walram nicht haben; die dreimalige Wiederholung derselben lässt in ihnen ein beliebtes Stichwort erkennen.

Gerechtigkeit
Walrams.

Im Allgemeinen finden wir bei Walram durchaus keinen blinden Hass gegen seine Gegner. Im Gegentheil, er erkennt gewissermaassen ihre Tüchtigkeit an. Seiner eigenen Partei hält er vor (II. 14), mit welchem Eifer jene für Gregor eintreten. Adalbero von Worms (II. 29) ist ihm durch Adel Wissen und Religion, Gebhard von Salzburg (II. 32) durch Kenntnisse und Beredsamkeit ausgezeichnet. Der Tod des jungen Ecbert von Meissen (II. 34), den er einen nobilissimus adolescens nennt, reisst ihn förmlich zur Klage hin. Ja Walram geht in einer scheinbaren Objectivität weiter, als es mit der Wahrheit vereinbar ist, er glaubt, dass Rudolf v. Rheinfelden (II. 11) nur seine Pflicht that, nur aus Gehorsam gegen den Pabst sich zum Gegenkönig aufstellen

1) Gregor soll so zu einer sonst nirgends erwähnten sächsischen Gesandtschaft zu Canossa reden. Dass übrigens die sächsischen Beschuldigungen die Excommunication Heinrichs veranlasst hätten — wie Walram angiebt — wird auch von Lambert Bruno und in der Vita Heinrici behauptet.

liess und den Krieg begann. Auch umgekehrt tritt er nicht für jeden Antigregorianer ein. Jener Bruno von Metz (II. 30) erregt auch ihm trotz der Parteigenossenschaft, wegen seiner Ungesetzmässigkeiten und Gewaltthaten gerechten Abscheu. Durch diese Ruhe zeigt sich Walram den meisten Schriftstellern der Gegenpartei weit überlegen¹⁾. Denn ihnen sind alle Anhänger des Königs durchaus schlechte Menschen, die entweder bereits durch Bestechung verführt sind, oder auf künftigen Erwerb weltlicher Ehren ausgehen. Auch bei Gregor verspricht Walram (I. 1) er wolle nichts Nachtheiliges über den bereits Gestorbenen sagen, wollte nur seine Doctrin beleuchten. Dennoch lässt seine Auffassung dies absolut nicht zu. Gregor ist ihm überall der listige Bösewicht, der vor keinem Mittel zurückschreckt, den König zu erniedrigen und zu verletzen. Gregor hasst, nach ihm, Heinrich aus voller Seele und scheut nicht Krieg und Blutvergiessen zu seiner Vernichtung. Daher nimmt Walram jene Worte Gregors an die Sachsen auf, daher macht er ihm zum Vorwurf seinen Bund mit den grausamen Normannen (II. 36), und daher erwähnt er des Gerüchtes, welches Gregors Verhältniss zur Gräfin Mathilde (II. 36) verdächtigt. Zu allen Zeiten haben die Parteien auch moralisch den Gegner zu vernichten gesucht. Wie gegen Heinrich war dieses Streitmittel auch gegen Gregor im Umlauf. Solche oberflächliche Auffassung, solches Missverstehen des Charakters Gregors finden wir aber wie bei Walram bei der ganzen kaiserlichen Partei.

Es würde zu weit führen, alle Geschichtsangaben Walrams hier im Einzelnen zu prüfen. Wo er von den Schlach-

1) Nur die Schmähungen des Hirschauer Mönches reissen auch Walram völlig fort, diesen nennt er II. 2 u. 22 eine infamis persona, II. 3 einen minister diaboli, II. 12 einen perversus, bei dem es II. 13 keine Wahrheit giebt, der Alles (II. 14) durch falsche Interpretation umkehrt. Etwas zu scharf ist wohl auch seine Schilderung Hartwigs I. von Magdeburg, gegen den er durch die Verehrung für Hartwig II., den frühern Abt von Hersfeld, eingenommen war.

ten Heinrichs redet, zeigt sich das offenbare Bestreben, Alles für den König möglichst günstig darzustellen, seine Niederlagen durch geschickte Wendung zu vertuschen. Das ist leicht erklärlich. Walram gebrauchte die Nachrichten zur Erhärtung seiner politischen Ansichten, es lag ihm daran zu zeigen, wie dem Rechte auch der Erfolg, der Ausdruck des göttlichen Willens zur Seite stehe. Aber Verdrehung der Thatsachen lässt er sich trotzdem nicht zu Schulden kommen.

Convente von
1085.

Die Erfolge Heinrichs will er nun besonders in den Parteiverhältnissen der Bischöfe charakterisiren (II. 21); so geht er auf die synodalen Vorgänge vom Jahr 1085 näher ein; damals zeigte sich die Sache des Kaisers im günstigsten Lichte. Die Mehrzahl der Bischöfe hatten sich offen gegen Gregor bekannt, die grosse Disputation zu Gerstungen liess die Antipäpstlichen triumphiren, Zwiespalt brach in den Reihen der Gegner aus und man hatte schliesslich den Erfolg, dass zwei bisher gregorianische Bischöfe Udo von Hildesheim und Benno von Meissen zum Kaiser übertraten. Da giebt uns denn Walram von der geistigen und materiellen Niederlage der Gegner ein farbiges Bild. Treffliche Nachrichten müssen ihm dafür vorgelegen haben, vielleicht durch seine Verbindung mit dem Hofe; fast möchte man Walram selbst als Theilnehmer an den Conferenzen sich denken. In Bezug hierauf kann Giesebrecht Walrams Erörterungen für die Geschichte jener Zeit mit Recht gradezu unentbehrlich nennen. Vor allem wichtig ist die Synode zu Gerstungen vom 20. Januar 1085. Wir haben eine Controlle für Walram in dem ausführlichen Rundschreiben des päpstlichen Gesandten Otto v. Ostia ¹⁾. Dieser, später Urban II., eine der hervorragendsten Personen der gregorianischen Partei, war selbst auf dem Gerstungener Congress anwesend; sein Brief wird dadurch Quelle von grösster Bedeutung.

Versammlung
zu Gerstungen.

1) Edirt zuerst von Kunstmann: Freiburger Ztschft. für Theologie 1840 IV. p. 126 ff. Dann berichtet bei Giesebrecht III. 1234.

Ottos Schreiben ist erlassen, um den Gerüchten, welche die kaiserliche Partei über ihren Sieg auf der Gerstunger Disputation in Umlauf setzte, entgegen zu treten. Mit Otto waren die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und andre Gesinnungstreue aus Sachsen daran betheiliget. Es muss also wohl auf dem neuen Congresse, der unter Leitung Ottos von Ostia zu Quedlinburg am 20. April desselben Jahres stattfand, seine Publikation erhalten haben ¹⁾. Obwohl nun dieses Rundschreiben von gregorianischer Seite aus gegen jene falschen Darstellungen ankämpfen soll, stimmt es doch in den Vorgängen selbst völlig mit Walram (II. 19) überein und liefert uns den besten Beweis für die Richtigkeit von dessen Schilderung. Wenn Kunstmann ²⁾ Walrams Leidenschaftlichkeit, Gehässigkeit, Unglaubwürdigkeit durch Ottos Brief erkannt haben will und behauptet, dass in der ersteren Erzählung manches zusammenhangslos und ohne Bedeutung dastehe, und erst durch letzteren seine Erklärung fände, so wird jeder Unbefangene mit mir darin übereinstimmen, dass vielmehr ein umgekehrtes Verhältniss stattfindet. Ein genauer Vergleich der beiden Darstellungen muss zu diesem Resultate führen. Grade jene von Kunstmann hervorgehobene Frage Werners von Merseburg ist ihrerseits auch ohne Ottos Brief verständlich und erklärt in diesem die ganze Einmischung der Frauen in die Discussion. Im Grunde schreiben ja beide, Otto wie Walram, für ein Publikum, bei dem sie schon eine Bekanntschaft mit den Vorgängen voraussetzten, dem sie also nur die Direction in der Auffassung weisen wollten. Was Kunstmann von Walram sagt, er kenne den Vorgang genauer als er ihn darstellen wolle, trifft ebenso auch Otto. Wir können uns also nicht wundern, wenn wir aus beiden einen eigentlich befriedigenden Einblick in die Versammlung nicht bekommen ³⁾.

1) Mithin halte ich das Datum Giesebrechts III. 1234 für unrichtig.

2) A. a. O. p. 124 vgl. auch Hefele Conciliengesch. V. 160.

3) Auch die Chroniken lassen uns hier im Stich. Die reichste derselben, die Bernolds, hat wahrscheinlich den Brief Ottos von Ostia als Quelle benutzt.

Aber ist die Richtigkeit der Walram'schen Angabe dadurch gestützt, so dürfen wir ihm bei einigen Notizen über die Entstehung dieser wichtigen Versammlung Glauben schenken.

Es fanden unter den sächsischen Bischöfen beständig *clandestina colloquia* und *offene conventicula* statt¹⁾. Man verhandelte über die Excommunication des Königs, urtheilte über ihn ab, that ihn in den Bann und schickte die betreffende Note an alle Bischöfe und Fürsten, ja überhaupt an Alle, welche mit ihm zusammen kamen und ihn unterthan waren. Daher, sagt Walram, kam jene Versammlung in Gerstungen zu Stande. Es müssen, so geht aus diesem »ideoque« hervor, viele Anhänger des Kaisers, nicht mit der Note einverstanden, eine gemeinsame Besprechung verlangt haben. Also von Seiten der Kaiserlichen ging der Congress aus. Man kam dann, wie auch Otto v. Ostia sagt, darin überein, nur aus den Schriften die Discussion zu führen. Was nun die sächsischen Geistlichen in jener Note geschrieben hatten, man müsse die Excommunicirten meiden, also auch den excommunicirten Kaiser Heinrich, das allein suchten sie auf der Zusammenkunft zu erweisen. Die Gegner gaben das erste zu, behaupteten aber, Heinrich sei nicht excommunicirt, weil er nicht excommunicirt werden konnte; und hierüber entspann sich dann die Debatte.

Oft haben Walrams Schilderungen den Reiz des Selbst-erlebten. Mit Vorliebe fügt er bei der Erwähnung berühmter Personen sein: *quem nos ipsi vidimus* (II 15. 31. 32) hinzu. Den kläglichen Zustand, in dem das königliche Ansehen unter Hermann von Luxemburg sich befand, hat er selbst beobachtet als jener zu Hersfeld sein Lager hatte; dort mag er auch Gebhard von Salzburg und Burckhardt von Halberstadt kennen gelernt haben. Als Hersfelder weiss er auch natürlich genau von den Vorgängen zwischen Heinrich und Ecbert, welche 1086 in seinem Kloster zu des letzteren Unterwerfung führten (II 33).

1) Darüber siehe auch Walram II. 25.

Aus Alle dem geht zur Genüge hervor, dass, wenn auch Walrams Nachrichten seinen Parteizwecken dienen, doch seine einsichtigen Angaben auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen können und in jedem einzelnen Falle gründlicher Prüfung werth sind.

5. Walrams Theorien über Kirche und Staat.

Unendlich langsam und gesetzmässig gehen grosse culturhistorische Bewegungen vor sich; einer Jahrhunderte dauernden Entwicklung hat die kirchliche Reformation des 16. Jahrhunderts bedurft. Und ebenso wenig, wie sie in dem Kopfe Luthers entsprang, hatte die antigregorianische Partei im Investurstreite auch nur den Gedanken, gegen das Institut des Pabstthums anzukämpfen. Eine gewaltige unübersteigbare Kluft scheint die Ideen des 11. Jahrhunderts von denen der Reformation zu trennen. Aber schauen wir näher hinzu, so treten auch hier schon fundamentale Erscheinungen auf, welche spätere Geschlechter ausgebaut haben, bis Luther den Schlussstein brachte.

Festhalten am
Pabstthum.

Solche Anfänge in ihrer Verborgenheit hervorzusuchen, in ihrer Bedeutung zu verstehen, bezweckt dieser Abschnitt. Oft schwindet von ihnen jegliche Spur; die gleiche Befangenheit und kirchliche Orthodoxie erzeugt ähnliche Formationen auf dieser wie jener Seite; mehr als einmal sind wir zu dem Glauben geneigt, dass auch in den Reihen der Gegner Gregors ein Fortschritt gegen die früheren Anschauungen absolut nicht vorhanden sei. Aber doch! Unleugbar ist, dass die antigregorianischen publicistischen Schriften zum ersten Mal die Identität von Kirche und Pabstthum bestreiten und mit der Behauptung hervortreten, dass wenn auch nicht die Kirche, so doch der Pabst dem Kaiser unterthan sei.

Soweit ich sehen kann, finden sich in dieser ganzen Zeit nur zwei Spuren von prinzipiellen Vorgehen gegen das

Päbsthum. Der Bamberger Cleriker Gumpert (Bernold MG. SS. V. 442) behauptet öffentlich auf der Synode zu Quedlinburg 1085, die römischen Päbste hätten sich ohne Recht den Primat angemasst und der schismatische Cardinal Hugo schreibt (Sudendorf Reg. II. 92), es sei nicht Rom allein im Besitze der Schlüsselgewalt, sondern diese über alle katholischen Bischöfe gleichmässig vertheilt. Diese Gedanken galten gewiss auch den Antigregorianern, damals als radical und verwerflich. Denn sonst steht überall der Primat Roms in seiner Ausdehnung über die gesammte Christenheit unangetastet da; selbst der Kaiser hielt völlig am Alten fest. Seine Gegner behaupten stets, er sei ein Verächter der Kirche und Feind des Pabstthums gewesen. Keine Sylbe ist davon richtig. Wir finden ja den Fall, dass Heinrich einen neuen Pabst einsetzte. Clemens III. war der Natur der Verhältnisse nach lediglich ein Organ des Kaisers, ohne irgend wie selbstständige Bedeutung zu haben. Hier hätte Heinrich schrankenlose Macht gehabt, seinen antikirchlichen Bestrebungen Ausdruck zu leihen; aber auch da rüttelt er nicht an dem bisherigen Ansehen des Primats. Clemens ist ihm der Stellvertreter Christi und Nachfolger Petri, wie nur Gregor dem gläubigen Gregorianer es sein kann. Nur in Folge seiner Stellung als römischer Patricius und des damit verbundenen Aufsichtsrechtes über die Päbste hat Heinrich die Wahl Gregors für ungültig erklärt und eine Neuwahl vornehmen lassen. Aber keine Concession wird dem ohnmächtigen Clemens abgenöthigt und bei der Kaiserkrönung von 1084 erweist ihm Heinrich alle Ehrfurcht und Devotion, die nur irgend dem apostolischen Vater zukommt (Ann. Augustani MG. SS. III. 183).

In solcher Gesinnungsart folgen dem Vorbilde des Kaisers die Vertreter der publicistischen Literatur. Unter ihnen berührt Walram mehrere Mal die herrschende Stellung Roms in der Kirche, und die Bedeutung die jener Mutterkirche aus ihrer Gründung durch Petrus erwüchse. Er fordert daher (I. 2, 12. II. 6), dass auch der Kaiser in Kirchensachen dem Pabste Ehrfurcht und Folgsamkeit er-

weise und kann mit Befriedigung berichten, wie zu Canossa Heinrich »debitum honorem et obedientiam« Gregor leistete (I. 6 und II. 15). Das Ansehen des Pabstthums ist gleichsam ein Ausfluss jener Vorstellung von der überwältigenden Macht der Kirche. Aber neben der Kirche kommt doch als ein Institut von gleichfalls göttlicher Institution in den Schriften der Kaiserlichen der Staat in Betracht. In der engsten Vereinigung von Kirche und Staat sieht Walram das Heil der Welt; ein Zwiespalt zwischen beiden führt zum Sturze von göttlichem und menschlichen Gesetz (II. 3); keins jener Institute kann ohne das andre bestehen; beide sind derartig auf einander angewiesen, dass der Kaiser für sein ewiges Leben den Priester, und dieser für sein irdisches Wohlergehen den Kaiser braucht (I. 3). Darum soll der Kaiser kirchlich und fromm sein, aber auch der Priester den kaiserlichen Befehlen auf Erden Folge leisten. Denn wollten überhaupt, sagt Walram (I. 3), die gläubigen Christen den weltlichen Behörden nicht unterthan sein, ihnen keine Abgaben und Steuern bezahlen, noch Ehrfurcht zollen, so würden sie durch eigenes Verschulden die Waffen der Fürsten gegen sich richten; sie wären dann im Unrecht und ihre Verfolger unsträflisch.

Herrschaft der Kirche.

Die schon hier auftretende Forderung, dass die Geistlichkeit dem Kaiser gehorchen müsse, finden wir später noch mehrfach erwiesen; hier ist ihm Unterordnung derselben eine nothwendige Bedingung für das innige Einverständniss zwischen Kirche und Staat. Wie nun die Staatsgewalt aus dem Grunde heilig ist, weil sie Gott eingesetzt hat (I. 10), so soll sie auch einen durchaus kirchlichen Zweck erfüllen. Gemeinsam mit dem Priesterthum soll sie ihre ganze Autorität aufbieten, um Alles zu sichern was zur »divina confessio« gehört (I. 3). Zu deren Schutz muss der Staat ein kräftiger und ein der Kirche gleichberechtigter sein. Sonst gilt doch auch Walram die Kirche als das vorzugsweise göttliche Institut. Schon die Einheit der Kirche und die Vielheit der Staaten übt da einen Einfluss aus. Ein Staat der gegen die göttlichen Gebote auftritt, und Sündhaftes be-

fehlt, kann seiner Meinung nach nicht von Gott eingesetzt sein. An dieser Stelle fügt Walram den Satz ein: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen; das würde bedeuten, man darf dem Staate in diesem Falle nicht Folge leisten. Solchen Schluss zieht aber Walram nicht. Er verlangt dann leidenden Gehorsam und preist die früheren Priester (II. 1 u. a. a. O.), die sich widerstandslos von den heidnischen Königen Unrecht und Gewaltthaten zufügen liessen; er verabscheut endlich Spaltung und Krieg derartig, dass ihm bei einer Begünstigung der Ketzereien von oben, die Bischöfe nur um so eifriger für den Frieden besorgt sein müssen. Auch hat die Kirche kein Mittel sich gegen die irdischen Machthaber aufzulehnen. Ihre Waffe besteht nur in dem »gladium spiritus«. Deshalb gehören auch alle Verbrechen, welche die »lenitas ecclesiastica« überschreiten, vor jenes Schwert, welches die Obrigkeit nicht ohne Grund trägt.

Rechte der
Kirche.

Das friedliche Zusammengehen von Kirche und Staat führt nun einerseits dazu, dass die Kirche die königliche Gewalt ehre und vertheidige, aber auch andererseits letztere alle Rechte der Kirche respectire. Walram rühmt es zuweilen an Heinrich, dass er der Kirche freie potestas, und den Bischöfen unbehinderte Verfügung über ihre Kirchen lasse (II. 14, 15); aber er scheut sich auch nicht, den König zu tadeln, wo er gegen die kirchlichen Gesetze verstösst. Dass er dem excommunicirten Hartwig von Magdeburg sein Bisthum aus eigener Macht »absque synodali conventione et absque consensu sedis apostolicae« wiedergab, erregt Walrams höchstes Missfallen (II. 25). Ebenso gilt ihm die Niederlage Heinrichs bei Gleichen (1088) als göttliche Strafe für die Aumassung, die sächsischen Bischöfe selbst in die Communion wieder aufgenommen zu haben. Weil der König ohne das Urtheil der Kirche verfuhr und den Feinden Christi den Triumph über die Kirche erlaubte, deshalb gab Christus wiederum den Gegnern den Sieg über ihn (II. 30).

Mit noch grösserer Strenge urtheilt Walram natürlich über die Uebergriffe, welche sich Gregor gegen die Rechte

und Gesetze der Religion zu Schulden kommen lässt. Sein schwerwiegendster Vorwurf gegen jenen ist die Beschuldigung er habe die *Canones* verletzt (I. 6). Wir finden dies bei der *Excommunication* des Königs betont. Gegen die ausdrücklichen Vorschriften hat Gregor ihn auf Verleumdungen seiner Feinde hin angeklagt, ist Gregor ferner in einer Person Kläger, Zeuge und Richter gewesen (I. 12). Dann hat sich Gregor gegen die Gebote Gottes versündigt, indem er die Einheit der Kirche und Heiligkeit der Eide aufhob (I. 18). Um die Wucht dieser Anklage zu verstehen, muss man bedenken, welche wesentliche Folge der katholischen Lehre die Einheit der Kirche ist. Walram legt daher grade auf sie das höchste Gewicht. Sein ganzes Buch ist »*amore unitatis*« nicht »*pro defensione alterius partis*« (I. 5), wie er selbst sagt, geschrieben. Ihm gilt Hildebrand als *fomes* und *nutrimentum* des unheilvollen Schismas (I. 1); nicht oft genug kann er wiederholen, die Gegner »*exierunt a nobis, non nos ab ipsis*« (I. 5, 7. II. 3, 5, 12, 24, 41). Wenn er auch seine eigene Partei tadelt, sie sei nicht eifrig genug in der Wahrung der *unitas ecclesiae* (II. 14), davon ist er doch völlig überzeugt, dass nur durch sie die *unitas* repräsentirt werde. Er frohlockt daher, als sich die Gegner selbst eine »*pars ecclesiae*« nennen; denn der Theil kann nicht das Ganze sein, also beweisen sie selbst, dass die Einheit bei ihnen nicht sei. Dennoch aber, so ruft er empört aus, behaupten sie, die *Unitas* zu haben und nennen uns Schismatiker, weil wir der königlichen Gewalt unterthan sind und den Pabst Clemens anerkennen (II. 3).

Der Pabst soll aber so wenig wie die göttlichen Gebote und kanonischen Regeln, die kirchlichen Privilegien übertreten. Das geht besonders auf die bischöflichen Rechte. Gregor, sagt Walram entrüstet, hat der Cölner Kirche, Urban der Mainzer die Metropolitanrechte geraubt (II. 23). Die Ordination und Consecration der Diöcesanbischöfe, wohl die einflussreichsten Competenzen der Metropolen, wurde dem Erzbischof von Cöln und später dem von Mainz genommen und fortan nach Belieben der Päbste dies wichtige

Opposition
gegen die Ue-
bergriffe in der
Kirche.

Recht an andre verliehen. Solche unerhörte Anmaassung erregte gerechtes Entsetzen. Ueberhaupt fand diese Ausdehnung des päpstlichen Einflusses auf alle Verhältnisse der Kirche, wie sie durch Gregors Centralisationssystem angestrebt wurde, allenthalben lauteste Missbilligung. Durch diese Machterweiterung Roms sahen sich vor Allem die deutschen Bischöfe in ihren Rechten, ihrer Selbständigkeit, ihrer Bedeutung bedroht. Grade darin ist wohl ein Hauptgrund zu suchen, dass jene sich in so grosser Zahl unter die Fahnen des Kaisers scharten. So kommt es dass z. B. in der Schlacht vom 15. October 1080 sich nicht weniger als 16 Bischöfe in der Begleitung Heinrichs befanden (Bruno MG. SS. V. 381), dass im Jahre 1081 auch in Italien fast alle Bischöfe vom römischen Stuhle abfielen (Vita Anselms von Lucca, a. 1081), dass auf den Versammlungen von 1085 auf der Seite des Kaisers 23, auf der des Pabstes 15 Bischöfe gezählt werden (Walram II. 20. 21). Ja 1089 nennt Bernold (MG. SS. V. 455) nur noch 4 Bischöfe der päpstlichen Sache treu; in Sachsen gehört schliesslich der ganze Episcopat der kaiserlichen Partei an; mit Werner von Merseburg 1093 starb dort der letzte Anhänger Gregors. Die Durchführung des gregorianischen Systems war nicht der einzige Grund dieser Umwandlung; aber wie schwer doch dieses Moment in die Wage fällt, ersehen wir aus der heftigen Opposition, die grade in Betreff der Episcopal- und Metropolitan-Verfassung von allen Gegnern gemacht wird. Nur wenigens wollen wir davon anführen.

Sigebert von Gembloux (Jaffé Bibl. V. 201 ff.) hält in dem Briefe, den er gleichsam als Organ der Lütticher Kirche an Paschal schreibt, auf das Zäheste an der ganzen Bedeutung der alten Einrichtungen fest. Nicht von jedem Wind päpstlicher Doctrin, schreibt er, könne man sich leiten lassen. Die Hoheit der Provinzialsynoden sei kein Gebiet, in welches Rom ohne weiteres sich einmischen dürfe. Die Allgewalt der päpstlichen Legaten deren Kommen Mord und Kirchenraub bedeute, wird als ein abscheulicher Missbrauch dargestellt. Und Aehnliches lesen wir in dem Brief Ivos,

des Bischofs von Chartres, an Hugo Erzbischof von Lyon¹⁾. Auch er ist mit den römischen Fortschritten unzufrieden, und sieht durch sie die Freiheit der einzelnen Kirchen gefährdet. Daher tadelt er die Regsamkeit der römischen Curialverwaltung, welche bis auf die kleinsten Fragen der Bisthümer eingehe, als uncanonisch, und beklagt sich dass die Metropolitane in Rom ihr Pallium holen und dort dem Pabst Unterwürfigkeit schwören sollen. Einen Schutz gegen Rom erkennt er in der Herstellung des alten Ansehens der Metropolitanverfassung. Dann möchte ich an Liemar von Bremen erinnern, der schon 1075, als er vom Amt suspendirt wurde, ganz entrüstet schrieb (Sudendorf Reg. I. 9), Gregor gebe den Bischöfen Tyrannen-Befehle, als wären sie seine Dienstleute; bei Nichtbeachtung derselben lasse er sie nach Rom kommen und setze sie, wenn sie dort nicht erschienen, ganz ohne Urtheil ab.

Udo von Trier (Sudendorf Reg. I. 6) legte die Befehle Gregor, ehe er sie zu vollführen wagte, einer Synode vor. Da fasste diese mit Einstimmigkeit folgende Resolution: **«durchaus neuen und verwerflichen Brauch habe der Pabst in die Kirche eingeführt, mit schwerem unerträglichem Joch habe er sie geknechtet. Um die Bischöfe in Furcht und Abhängigkeit zu halten, zwingt Rom ihre Untergebenen den eigenen Bischof zu verhören, Pietät und Reverenz zu schädigen und das Alles unter dem Namen des Gehorsams und bei Strafe des Anathems«.** Interessant und doch wenig beachtet, sind auch die Sätze der Kölner Priester²⁾, welche eine unumwundene Erklärung gegen die Anmaassung Roms ablegen. Da finden wir besonders opponirt gegen das ungesetzliche Eingreifen in die Jurisdiction des Kölner Erzbischofs und die Forderung, dass jenem sein gutes Recht

1) Goldast Apolog. p. 183 und bei Floss: Pabstwahl unter den Ottonen p. 167.

2) In der Tübinger theologischen Quartalschrift XIX. Jahrg. 1887 p. 196, 197 von Kunstmann aus dem Bamberger Codex Q. VI. 81 edirt.

der kanonischen Strafordnung und Oberleitung gewahrt bleibe.

Grenzen der
geistlichen
Macht.

Walram betont die Hoheit der Kirche und ist zu ihrer Vertheidigung gegen König und Pabst gerüstet; aber er erkennt auch in keiner Weise die Schranken ihrer Macht. Wir haben bereits gesehen, dass er neben der Kirche auch den Staat als von Gott eingesetzt anerkannte; dass er vor das Schwert der Obrigkeit jede Strafe wies, welche die kirchliche Milde überschreite. Danach theilt er überhaupt die Competenz von Staat und Kirche so ab, dass dem Staate die weltlichen Händel, der Kirche die geistlichen obliegen. Der Clerus soll die Kirche leiten und ordnen, aber darauf seine ganze Thätigkeit beschränken und sich keinesfalls in den Staat mischen (II. 1. 2). Bei seiner Kirche soll er dann freilich auch in Zeiten von Noth und Gefahr aushalten; der Bischof scheint ihm unzertrennlich von seinem Bisthum. Als Vergehen sagt er es Urban nach, ausserhalb Rom so lange unstätt umherzuschweifen, und tadelt aufs heftigste in Deutschland diejenigen Bischöfe der feindlichen Partei, welche ihre Diocese verliessen, so dass oft jahrelang die Kirchen ohne Verwaltung, die Heerden hirtelos blieben (II. 10). Und diese Unordnung trat ein, weil jene Bischöfe im Kriege waren, in offener Empörung gegen ihren rechtmässigen König. Sie vermaassen sich ihn zu verurtheilen, was nur in der Curia geschehen kann und verstiessen damit gegen die kanonische Vorschrift, welche dem Bischof den Eintritt in die Curie streng verbietet. »Nam curia a cruore« oder »a crudelitate dicitur« (II. 16. 12. 32). Ganz unchristlich ist es aber, wenn der Pabst selbst die blutigen Kriege verschuldet und seinen Anhängern befiehlt, die doch christlichen Gegner zu verfolgen und zu tödten (II. 11). In dem einen Gregor hasst Walram die ganze Ursache des thränenreichen Streites: Jener maasste sich die Oberherrschaft über den Staat an und entsetzte den König; Heinrich wurde zur Vertheidigung genöthigt (II. 3). Gregors Doctrin fasst Walram als Gotteslästerung auf (II. 1). Nur Gott kann Könige und Reiche erhöhen und erniedrigen und jener Pabst vermisst sich, die-

Bestrebungen
Gregors.

selbe Allgewalt zu besitzen. Und in der That, Walram hat das gregorianische System nicht übertrieben; zu deutlich findet man solche Lehre in dem berühmten Brief an Hermann von Metz vom Jahre 1081 ausgesprochen.

Gregor geht dort immer aus von dem Primat des Pabstes über die gesammte katholische Kirche und von der Ueberlegenheit der Geistlichkeit über das Lienthum. Da kommt er auf Schritt und Tritt zur Oberhoheit des Pabstes über den König. Einige seiner Deductionen aus jenem Briefe seien angeführt. Der römische Pabst hat die Schlüsselgewalt und alle Christen sind in Folge dessen für das irdische und himmlische Leben seinem Urtheil unabweislich unterworfen; wollte der Kaiser hiervon eine Ausnahme machen, so schlosse er sich selbst von der Gemeinde Christi aus! (Jaffé bibl. II. 454). Und dann: Wie die Laien unter den Geistlichen, so muss auch der weltliche Staat unter der Kirche stehen; jener ist heidnischen Ursprungs (p. 456), diese hat Gott selbst eingesetzt. Ferner: die Grossen der Welt, Fürsten und Könige werden von Dämonen beherrscht, ein einfacher Exorcist, der doch nur eine niedrige Stufe in der Geistlichkeit einnimmt, kann hingegen schon den Teufel bannen. Während also die ersteren Diener des Teufels sind, ist letzterer Herr desselben. Es folgt, dass selbst der gewöhnliche Geistliche dem Fürsten weit überlegen ist (p. 459). Der Kern aller dieser Erörterungen ist, dass nach der Theorie der katholischen Kirche dem Pabst die höchste Gewalt auf Erden zukommt, die nun Gregor auch practisch für sich in Anspruch nimmt. Die katholische Lehre consequent durchgeführt, verlangt unbedingt die geistliche Monarchie. Da die Könige nicht die Tonsur nahmen, war es das natürliche und nothwendige Bestreben des Pabstes, auch über alle Nichtgeistlichen als seine Unterthanen zu herrschen. Die Könige blieben dann Unterbeamten des Pabstes, so lange bis sich die Welthierarchie etwa in der Weise des Kirchenstaates eingerichtet haben würde. Aus solcher Auffassung Gregors erklären sich dann jene Bemerkungen, die uns durch ihre Naivität sonst ein Lächeln abnöthigen, »es seien nicht

Brief an Hermann von Metz

sieben wirklich fromme Könige aufzufinden, gegenüber einer unzählbaren Masse der frömtesten Geistlichen« (p. 461), oder auch »nur wenige weltliche Herrscher seien canonisirt worden, während die Kirche allein in Rom 100 der heiligsten Priester besitze« (p. 463). Diese letzte Beobachtung und das völlige Aufgehen in die überwältigende Hoheit seines göttlichen Berufes mag Gregor veranlasst haben, jeden legitim erkorenen Pabst schon von vornherein für heilig zu erklären¹⁾; das Amt hat, nach seiner Ueberzeugung und wie er schreibt, nach seiner Erfahrung an sich selbst, eine derartige Wirkung, dass es die Besserung und Heiligung des Trägers unausbleiblich nach sich ziehe (p. 463). In diesem Punkt sind die späteren Pabste von den Ansprüchen Gregors zurückgetreten.

Erniedrigung
des König-
thums.

War nun nach Gregors System jene Fessel, in welcher die Kirche durch die Bevormundung des Staates gehalten wurde, unerträglich, so musste er um die angebliche Freiheit, in Wirklichkeit die Herrschaft des Priesterthums zu erzielen, das Königthum schwächen. Das lässt sich auch unverkennbar nachweisen. Heinrich hat, als er in der Lage war im Gegenpabste das Pabstthum zu erniedrigen durchaus das alte Verhältniss gewahrt. Zu wiederholten Malen kam Gregor und seine Nachfolger in den analogen Fall. Aber wie furchtbar wurde von den Pabsten an den Gegenkönigen das Ansehen der Krone geschädigt? Schon die Gültigkeit der Wahl des deutschen Königs wird abhängig gemacht von der Bestätigung des Pabstes, ein bisher nicht dagewesenes, unerhörtes Verfahren. Dann muss der Erwählte des Volkes zur Erlangung der Anerkennung des Pabstes diesem einen Treueid leisten, der den Charakter eines Lehnseides absolut nicht verbirgt (vgl. Ficker: vom Heerschild p. 33). Entgegen der Theorie des deutschen Lehnrechtes, es sei das Kaiserthum kein päpstliches Lehn, es dürfe der Kaiser nicht des Pabstes Mann (miles) werden, verpflichtet

1) Vgl. auch den sog. dictatus papae. Jaffé bibl. II. 175.

jetzt der Besitz der deutschen Krone zur päpstlichen Lehnsabhängigkeit. Da konnte es so weit kommen, dass Urban II. im Vollgefühl seiner Hoheit sich von Conrad den Steigbügel halten liess. Uebrigens auch von dem Anspruch auf Lehns-hoheit über die deutschen Könige haben die späteren Jahr-hunderte das Pabsthum zurückgebracht.

Gregor hatte die Lehre von der Suprematie des Pabst-thums in jenem Briefe an Hermann aufgestellt, damit er aus ihr seine Berechtigung zur Excommunication des Kö-nigs und zur Lösung der Eide ableite. Excommunication des Königs und Eidlösung gehört untrennbar zusammen. Jene konnte nur in Verbindung mit dieser wirksam sein. Denn jede Excommunication des Königs ergibt selbstver-ständlich seine Absetzung; niemand darf mit dem Excom-municirten verkehren, derselbe ist regierungsunfähig. Es muss also für ein neues Regiment gesorgt werden und der Eid der Unterthanen löst sich naturgemäss. Wenn nun Walram von hinten beginnend, die Macht des Pabstes in die Schranken der Religion zurückweist und behauptet, der Pabst könne die Heiligkeit eines Eides nicht schwächen, die Schlüsselgewalt, auf welche sich Gregor dabei berufe, löse und binde nur die vincula peccatorum, so stellt er damit die Unmöglichkeit auf, Könige zu excommuniciren oder die Excommunication bei ihnen in wirksamer Weise auszu-führen. In der That findet er Kaiser und Könige auch der Kirche gegenüber in einer Ausnahmestellung (I. 5). Diese geht aus der göttlichen Sanction des Königthums hervor. Walram basirt seine Ansicht auf die Worte Christi »Gebet dem Cäsar was des Cäsars ist und die Verordnung Pauli »Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat«; über diese Stellen kommt er nicht hinaus; in ihnen musste er ethische Gleichberechtigung von Kirche und Staat und rechtliche Ueberordnung des Königthums über das Priester-thum erkennen.

Wenn aber die königliche Gewalt, so wird argumentirt, von Gott verliehen ist, so kann der König nicht von Menschen abgesetzt oder excommunicirt werden. Ferner ist Alles, was

von Gott stammt, gut, also auch die Gewalt des Königs. Und wollte man selbst von Heinrichs Erbberechtigung absehen — *ut salva dixerim fide*, — im ganzen Frankenreiche kann kein Mann gefunden werden, der geeigneter, als er, zum Throne wäre (I. 3). Nichts hat Heinrich gethan, was jenem Strafverfahren auch nur einen Schein des Rechtes geben konnte. Freilich, was seine Feinde verlangten (II. 14), er hat seine königliche Gewalt nicht in die Hände Gregors überliefern wollen; das rechnete man ihm nun als Ungehorsam und als Eingriff in das priesterliche Recht; hierin sah man hinreichenden Grund zur Excommunication. Dabei wird Walram durch die Vertheidigung des Königthums gegen das Pabstthum völlig zu der Theorie des passiven Unterthanengehorsams geführt. Nach den Worten Pauli sind auch die Geistlichen der Obrigkeit unterthan; also steht der Kaiser unbedingt als der höchste Machthaber da. Nun kann nach kanonischem Rechte, welches das Paritätsprincip anerkennt, kein Niederer einen Höheren anklagen (I. 12. II. 15). Danach darf dann der Kaiser überhaupt nicht angeklagt werden und es ergibt sich, dass er nicht nur unabsetzbar ist, sondern auch wegen seiner Gewaltthaten auf keine Weise zur Rechenschaft gezogen werden kann. Der König ist wie ein den Menschen von Gott gesandtes Verhängniss, dessen Ungesetzmässigkeiten und Ketzereien auch selbst die Geistlichkeit zu ertragen hätte. Trotzdem hat Gregor sich die Ordination der königlichen Würde gegen Gottes Ordination angemaasst, trotzdem hat er und seine Bischöfe verkündigt (II. 8), »Selig seien die, welche gegen den rechtmässigen König *proelia* und *seditiones* und *homicidia* erregten, trotzdem haben jene die Gegenkönige beschützt. Aber die Gregorianische Partei, erkennt Walram ganz richtig, brauchte Könige: *quibus possint ipsi* (Hildebrand u. s. Bischöfe) *regia licentia imperare* (II. 15), Solch ein Verhältniss scheint ihm verwerflich. Aus diesem Grunde sucht er das Beispiel von Pipin und Zacharias, auf welches Gregor und seine Partei sich stets beriefen, mit aller Gründlichkeit zu widerlegen; aus diesem Grunde hebt er es hervor, welche eine unwürdige

Stellung der Pfaffenkönig Hermann von Luxemburg auf dem Throne eingenommen hätte (II. 16).

So ist Walram der Kampf gegen die alte Herrschaft Erbkönigthum. Empörung, und die Schaffung des Gegenkönigthums Thronraub. Seine Auffassung vom Erbkönigthum kommt noch als ein neues wichtiges Moment hinzu. Walram vermeint die Verbrechen Gregors noch zu heben, indem er immer wieder und wieder daran erinnert, wie Heinrich durch Erbsuccession auf den deutschen Thron gekommen sei (I. 3., 13. II. 2, 3, 7). »Heinrich ist geboren und erzogen im Reich und scheint, nach menschlicher Erwägung, würdig der Krone, so durch eigene Tüchtigkeit, wie durch Verdienst und Glanz seiner Vorfahren«. »Die Potestas ist dem König von Gott auf dem Wege der Erbfolge verliehen, auch wenn er ein schlechter König wäre, müsse man ihm die Treue bewahren«; denn dieses Erbrecht ist nur nach Gottes Beschluss denkbar«; sobald daher ein Erbkönig da ist, wird jeder Gedanke an Wahlkönigthum sündhaft. »Non regnaverunt ex Deo«, schreibt Walram (II. 7), über jene Gegenkönige, »qui regnum arripuerunt superstite rege, regnum quod Deo ordinante obvenerat siti avita et paterna successione«.

Die Frage, ob Erb- oder Wahlkönig lässt überhaupt einen tiefgreifenden Unterschied zwischen der kaiserlichen und der päpstlichen Partei erkennen. Durch eine beinahe 100jährige Herrschaft des fränkischen Hauses, durch die Vererbung von Vater auf Sohn und Enkel hatte die Idee der erblichen Monarchie bedeutend um sich gegriffen. Während des Investiturstreites sehen wir, wie die deutsche kaiserliche Partei an der Stabilität des Erbregiments festhielt, während die Kirche dies völlig aufgibt. Ihr war daran gelegen keine mächtige Dynastie auf dem deutschen Königs-thron aufkommen zu lassen und so trat sie mit aller Energie für ein freies Wahlrecht ein. Es entwickelt sich dabei in der gregorianischen Partei ein fast demokratisches System der Volksmacht gegenüber der Krone. Die Kirche begünstigt offenbar diese Bestrebungen, hält es aber immer als Grundbedingung aufrecht, dass das freie Volk möglichst

unmittelbar unter der Herrschaft des Pabstes steht, und nur in seinem Dienste und nach seinem Willen die Souveränität ausübe.

Die Bedeutung des Erbkönigthums finden wir von Heinrich selbst mehrmals betont. Er habe, schreibt er, (in den Wormser Briefen MG. LL. II. 46. 47), sein Königthum rechtmässig durch Erbschaft erworben, besitze es nicht durch die Gnade des Pabstes; er sei König von Gottes Gnaden und nur der könne über ihn richten.

In der Klageschrift des sogenannten Petrus Crassus (Sudendorf Reg. I. 22—50) finden wir dieselben Grundsätze: die Erbfolge gab Heinrich den unzweifelhaften Besitz des Reiches. Auf König und Krone, heisst es, seien die gewöhnlichen gesetzlichen Bestimmungen über das Eigenthum anzuwenden. Steht etwa dem König nicht frei, was einem Privatmann erlaubt ist? (p. 36.) Soll er vom Erbrecht ausgeschlossen sein? Heinrichs legitimer Besitz, ist in richtiger Succession von Conrad auf Heinrich III., von diesem auf ihn vererbt; die apostolische Benediction hat nicht gefehlt, und die Heiligkeit des verjährten Besitzes trat ein. Sehen wir doch, schreibt Petrus Crassus, selbst im Thierreiche ein Erbkönigthum entwickelt; wer wollte bei uns den Königskindern ihr Erbe entreissen? Wenrich von Trier (Martène Thes. I. 214 ff.) bezeichnet es dann als grosses Unrecht, den König wie den Diener nach Belieben und Willkühr zu ändern. Gregor sah im Königthum eine heidnische Einrichtung, Wenrich weist, ähnlich wie Walram, auf dessen langes Bestehen, auf sein Ansehen und seine spätere Stabilirung durch Gott hin.

Freilich nicht überall finden wir auf der antigregorianischen Partei diese Auffassung. Wido von Ferrara (MG. SS. XII. 148 ff.) stellt gelegentlich als allgemein gültigen Satz hin, *imperium et regnum non est successorium*. Unter der Sammlung jener Schriften der schismatischen Cardinäle finden wir einige Sätze aus dem vielfach strittigen Pabstwahldecret Leo's VIII. (Sudendorf Reg. II. 41), aus deren Aufnahme wir auf die Ansicht jener Antigregorianer schliessen

dürfen, ganz unabhängig von der Aechtheit jener Decrete. Die betreffenden Sätze sind aus Bestimmungen der römischen Institutionen zusammengezogen. Danach ist denn verordnet, dass niemand sich selbst zum König machen kann, sondern es wähle das Volk den König und der Erwählte habe nach seiner Bestätigung Regierungsgewalt über Alle; auf keine Weise könne sich später das Volk seiner Macht entledigen. Es kommt der Menge wohl das Wahlrecht, nicht jedoch das Absetzungsrecht zu.

Die Einheit jener Schriften der Cardinäle bildet übrigens lediglich die Opposition gegen Gregor. Daher kommt auch an einer andern Stelle, wo ein Beweis für die nachhaltige Wirkung des Eides geliefert werden soll, eine ganz andre Theorie zum Vorschein. Dort finden wir die Worte des Ambrosius citirt, es sei die dem Kaiser geleistete Treue auch noch den Kindern desselben zu bewahren (Sudendorf Reg. II. 52). Derartiges wollte natürlich auch Walram; schon weist er darauf hin, wie einst das Reich in den Besitz der Kinder Heinrichs kommen würde (I. 13).

Dem gradezu entgegengesetzt ermahnt Gregor in dem Briefe an Hermann von Metz (p. 464), die Könige, sie möchten nicht aus eitler fleischlicher Liebe zu ihren Kindern dem Volke den eigenen Sprössling zum künftigen Herrscher geben, wenn sie einen bessern und brauchbareren König zu finden vermöchten. Die Kirche brauchte eben zu ihrer Herrschaft über den Staat das Wahlrecht. Als daher Gregor die Absetzung Heinrichs decretirte und einen neuen deutschen König wählen liess, musste dieser zuvor ausdrücklich auf jegliche Erbübertragung der Krone Verzicht leisten. Damit wollte Gregor das Wahlrecht in Deutschland permanent machen. War dann noch die päpstliche Bestätigung zur Gültigkeit der Wahl nöthig und überdies dem Pabste eine hierarchische Majorität in Deutschland gewiss, so war es nicht denkbar, dass ein König jemals gegen die Interessen des Pabstes auftreten könne.

Am weitesten geht aber auf der Seite der Gregorianer Manegold von Lautenbach (vgl. Floto Heinrich IV. II. 289)

und seine radikale Gesinnung möge hier noch erwähnt werden. Manegold schrieb bekanntlich gegen Wenrich von Trier. Kein Wunder, dass er dessen Abscheu gegen die Herabwürdigung der Könige zu Dienern aufnimmt. Der König ist, nach Manegold, nur ein Beamter, der mit seinem Volke einen Vertrag eingegangen ist, welcher auf Schutz gegen Tyrannei hinausläuft. Hält der König seine Verbindlichkeit nicht, so jagt man ihn einfach aus dem Dienst. Damit wird denn das Königthum von Gottes Gnaden in entschiedenster Weise geleugnet. Es ist wohl beachtenswerth, in welcher rationalistische Theorien hier die hierarchischen Ideen des 11. Jahrhunderts ausgeflossen sind.

Macht des
Erfolgs.

Bei Walram, wie bei den übrigen Publicisten, fällt nun freilich noch ein anderer Grund in die Augen, welcher ein standhaftes Aushalten bei der Partei bewirkt, und hier um das Königthum, dort um das Pabstthum die Anhänger fester scharft; es ist die Macht des Erfolges. Merkwürdig, wie beide Parteien diesen für sich in Anspruch nehmen, sich auf ihn berufen. Walram schreibt an den Landgrafen von Thüringen (Goldast Apologia p. 52): *necesse est, malum fuisse principium quorum finis pessimus subsequutus est*, und denselben Gedanken drückt fast ebenso Wido von Osnabrück aus (Jaffé bibl. V. 336). Ganz analog behauptet auch auf der Gegenpartei Bonizo in seinen Decreten von den Anhängern Heinrichs: *difficile bono consummantur exitu, quae malo sunt inchoata initio* (Decretum I Mai nov. bibl. VII, 3), und die gleichen Worte etwa finden sich bei Placidus von Nonantula (libell. pro honore cp. 111). Hierher gehört auch, dass nach der Niederlage Heinrichs vom 16. Aug. 1086, noch auf dem Schlachtfelde der gregorianische Cleriker Reginher prahlt »*ecce modo apparet, ubi justitia sit cum apud nos victoria sit*«. Dies berichtet uns grade Walram (II. 28); er hilft sich dabei mit dem Satze »Gerechtigkeit und Frieden können nicht ohne einander bestehen. Da die Gegner darauf ausgehen Blut zu vergiessen, so muss auch ihr Sieg ohne Gerechtigkeit sein«.

Dass die Publicisten beider Parteien sich auf den Erfolg

zu berufen berechtigt hielten, liegt wohl zum Theil an der Verschiedenheit der Zeiten in denen ihre Schriften entstanden. Für die Jahre 1085—90 lässt sich nun allerdings ein Fortschritt der kaiserlichen Sache nicht verkennen. Diesen hat Walram in seinem Werk *de unitate* gehörig ausgebeutet. Er kommt da, wohl angeregt durch die Betrachtung, wie Alles was von Gott stamme gut ist, zu einer bedenklichen Anbetung des Erfolges. In jedem glücklichen Ereigniss für die von ihm vertretene Sache erkennt er aufs Neue die göttliche Weihe. Damit wird ihm Macht vollkommen zu Recht. Aus den Misserfolgen erkennt er das Unrecht der Gegenkönige. Ihr trauriger Ausgang und das unglückliche Schicksal, welches den beiden Orten in denen Wahl und Ordination Rudolfs von Rheinfelden stattgefunden hatte, in der Folgezeit bevorstand, geben ihm einen sichtlichen Beweis des göttlichen Willens¹⁾; und nicht anders urtheilt er über den elenden Tod des auf Gregor folgenden Pabst Victor und schliesst von diesem auf Urban II. Die *Ultio divina* erkennt er auch in dem Untergange Ecberts, der in einer gemeinen Mühle überfallen wurde. Deswegen liegt auch Walram daran, die Niederlagen des Königs möglichst zu vertuschen; meist weiss er sie durch den Schaden der Gegner auszugleichen. Bisweilen erkennt er auch in dem Unglücke des Königs gradezu Strafen für die frühern Sünden. Ich erinnere wie der Sieg Ecberts zu Gleichen (1088) daraus erklärt wird, dass Heinrich die sächsischen Bischöfe eigenmächtig in den Schooss der Kirche wieder aufgenommen habe (II. 30). Weil sich aber Walram von dem Erfolg, als einem sicheren Beurtheilungsmaassstab jeglicher Handlung, durchaus leiten lässt, grade deswegen scheint ihm Gregors Verfahren gegen den König so verbrecherisch; durch jene Excommunication ist das ganze Schisma, der ganze Krieg entstanden. Dabei

1) Hildebrandus, Rudolfus, Herimannus, Egbertus et innumeri principes, Dei ordinationi in Henrico restiterunt et ecce quasi non fuerint perierunt; quia profecto necesse est, malum fuisse principium quorum finis pessimus subsequutus est. Im Briefe an Ludwig von Thüringen.

scheut sich Walram auch nicht vor Inconsequenzen. Den analogen Fall, dass Ambrosius den Kaiser Theodosius excommunicirt habe, hält er für nützlich, allein deswegen, weil er die Folgen jener Excommunication als heilsam erkannt hat (I. 8). Wir kommen damit zu der Lehre, dass nur eine schwache Kirche und ein ohnmächtiger Kirchenfürst die Excommunication auf einen willigen weltlichen Herrscher anwenden dürfe.

Wenige Worte über Pabstwahl und Bischofsinvestitur mögen diese Betrachtungen schliessen.

Pabstwahl.

Die königliche Gewalt erstreckt Walram auch über die Geistlichkeit; schon dadurch räumt er ihr Einfluss auf die Pabstwahl ein. Ausserdem ist der deutsche König, als Patricius von Rom zu ihrer Ueberwachung verpflichtet. Walram hält es so für durchaus gerechtfertigt, dass, nachdem Gregor durch Verstösse gegen die göttlichen Gebote sich selbst seiner Würde entkleidet hat, Heinrich für die Neuwahl eines Pabstes sorgt. Die Kirche wählte, schreibt Walram (II. 6), auf Betrieb und unter Leitung Heinrichs den Pabst Wibert. Dieser Act war zur Einigung der Kirche unumgänglich nothwendig; nicht weiter durfte das Schisma um sich greifen. Die Wahlvorgänge waren nicht normal, aber sie genügen und „necessitas non habet legem“ (II. 7). Da nun Wibert durch die wahrhaftige römische Kirche und durch das Suffragium Heinrichs des römischen Patricius (II. 22) zum Pabst promovirt ist, so trägt Walram auch kein Bedenken, die weitesten Rechte des Pabstthums ihm zu übertragen. Hier zeigt sich wieder recht sein zähes Festhalten an allen Einrichtungen der Kirche. Clemens beruft fortan die Synoden, schickt Legaten nach Deutschland, ertheilt den Metropolitanbischöfen das Pallium, und Walram will auch seine Urtheile für unfehlbar erklären mit dem so oft von den Gegnern auf Gregor angewandten kanonischen Satze: *de iudicio Romanae ecclesiae non est iudicandum* (II 39). Dieses conservative Element Walrams spricht auch mit Sicherheit für sein sonstiges Einverständniss mit vielen der neuen kirchlichen Reformen; nirgends findet sich z. B. ein Miss-

fallen über die Cölitatsgesetze. Dasselbe darf man in beschränkter Weise für die Bischofswahl annehmen. Freilich den ganzen Einfluss des Kaisers wollte er nicht beseitigt sehen, aber gegenüber den Bestrebungen der äussersten kaiserlichen Partei, hielt Walram doch immerhin an der Wahl der Kirche fest. Der Kaiser mag ein Vorschlags- oder Bestätigungs-Recht des Candidaten haben, auch das Suffragium cleri et populi (II. 36) behält seine Bedeutung; und wird das letztere dann in Wirklichkeit oft zur reinen Form, so setzt es doch im Nothfall die Gemeine in die Möglichkeit einen unpassenden Candidaten zurückzuweisen. Gegen solche Theorie kann der Bericht über Walrams eigene Investitur nicht Zeugniß ablegen; denn die päpstlich gesinnte Chronik von Goseck sucht nur den Tadel gegen den König; die Möglichkeit einer nachträglichen Wahl zu Naumburg wird durch ihren Bericht nicht ausgeschlossen.

Bischofs-
investitur.

Wenn wir die Summe der Walram'schen Lehren überblicken, so bemerken wir manche Inconsequenz und Unklarheit. Seine Ansichten sind durchaus auf ein friedliches Zusammenwirken von Kirche und Staat berechnet. Er übersieht, dass freilich für solchen Zustand Gesetze und Vorschriften unnöthig sind. Dann scheidet er die Competenzen in weltliche und geistliche; aber wo diese in Zeiten des Conflictes zu trennen sind, diese Linie zieht er nicht. Wir müssen schliesslich bei ihm anerkennen, dass er den Anfang zu einer befriedigenden Klärung dieser Verhältnisse gemacht hat, aber dürfen nicht ignoriren, dass er an der Ausbildung eines durchgreifenden Systems, wie dies ja päpstlicherseits von Gregor aufgestellt war, durch seine kirchliche Befangenheit verhindert wurde.

6. Der Tractatus de investitura.

Die Editionen.

Es wäre wohl lohnend auf diese dem Walram zugeschriebene Abhandlung näher einzugehen und ihre Bedeutung innerhalb der publicistischen Literatur schärfer zu charakterisiren; finden wir doch in ihr so energisch, wie kaum anderswo, die Meinung vertreten, dass das Interesse des Staates bei der Investitur der Bischöfe die Entscheidung des Königs durchaus erfordere. Ein näheres Eingehen würde zu weit führen; doch fürchte ich mein Thema nicht erschöpft zu haben, wenn hier nicht der Nachweis folgt, dass der Tractatus de investitura nicht von Walram verfasst sei.

Nachdem bereits mehrere brauchbare Editionen des 17. Jahrhunderts von dem Tractatus existirten, hat Fr. Kunstmann 1837 (Tübinger theolog. Quartalschrift. XIX. p. 186 ff.) ihn zuletzt nach einer sehr fehlerhaften Bamberger Handschrift (Q. VI. 31) in völlig ungenügender Weise herausgegeben. Sein Text wimmelt von Irrthümern der größten Art und liefert auf jeder Seite den Beweis, dass keine der früheren Ausgaben zu Rathe gezogen ist. Dennoch ist leider seine Ausgabe und seine dort angereichte Besprechung maassgebend geblieben.

Der einzige Werth, den jener Bamberger Codex haben kann, ist am Schlusse seine Datirung (p. 195); diese ist etwas ausführlicher als in den andern Handschriften. Wenn Kunstmann und nach ihm Giesebrecht (III. 1050) ausserdem behauptet, die neue Edition sei vollständiger, so ist dies ein Versehen. Es steht nur in der Bamberger Handschrift ein Absatz, der in den früheren Editionen seinen allein richtigen Platz inmitten des Tractatus einnahm (Goldast Apolog. p. 231), ganz unpassend und abgesondert am Schlusse, noch hinter der Angabe der Jahreszahl (p. 195. 196). Durch diese Umstellung liess man sich verleiten die Bamberger Handschrift für reicher zu halten.

Seit langer Zeit war es nun Usus, diese Investiturschrift dem Walram zuzuschreiben. Nicht erst Simon Schard

(Kunstmann. Tüb. Quartalschr. XX. p. 347 u. Giesebrecht III. 1050) hat dies aufgebracht; denn schon bei Matthias Flaccius Illyricus der den Tractat in seinem *catalogus testium veritatis* 10 Jahre vor Schard 1556 zum ersten Mal edirte, finden wir Walram als Autor. Aber auch ihm gebührt nicht die falsche Entdeckung, denn Walrams Namen findet sich bereits in den Handschriften.

Schon die Jesuiten des 18. Jahrhunderts Gretser und Schütz haben den Tractatus verdächtigt. Gretser hielt ihn für eine moderne Fälschung, wie dies bei einem Herausgeber wie Flaccius, einem ehrlosen Lutheraner, nicht anders zu erwarten. Solch ein kurzes Verfahren gegenüber den antipäpstlichen Schriften des 11. Jahrhunderts, war nichts Ausserordentliches. Auch in *Bennos vita Gregorii* glaubte Bellarmin nur das Werk eines pabstfeindlichen Lutheraners erkennen zu können. Mit mehr Einsicht fand Schütz (*comment. criticus*. p. 545) in dem Tractat selbst verneintliche Widersprüche und wurde dadurch an seiner Echtheit zweifelhaft. Nun haben Handschriften aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts den unumstösslichen Beweis vom Alter der Abhandlung geliefert, aber der andern Behauptung von Schütz, dass der Tractatus von Walram von Naumburg nicht verfasst sein könne, trete auch ich entschieden bei.

Schon aus der Vergleichung des Inhaltes mit dem der Schrift *de unitate* lässt sich dies aufs Klarste nachweisen. Dort sind die Verhältnisse zwischen Pipin und Karl einerseits und dem Pabst andererseits genau und richtig geschildert. Wir haben gesehen, wie sorgsam Walram hierüber die Quellen nachschlug. Der Tractatus stellt aber grade in diesen Verhältnissen Verwechselungen an. Er lässt Karl den Grossen gegen Aistulf kämpfen, während Walram (I. 2) ausdrücklich erzählt, dass gegen Aistulf Pabst Stephan von Pipin Hülfe verlangt habe, und an einer andern Stelle (II. 15) angiebt, dass Karl der Grosse gegen Desiderius Krieg führte. Im Tractate krönt Pabst Leo Karl den Grossen und es folgt darauf, wie ihm und seinen Nachfolgern Pabst Hadrian zuerst das Recht des Patriciats etc. bewilligte; während

Bestreitung der
Autorschaft
Walrams

nach obiger Stelle Walrams bereits Pipin von Stephan zum Patricius ernannt wurde. Walram sagt endlich: Karl werde der erste Imperator genannt; an einer Stelle heisst es im Tractate ebenso, aber bald darauf hören wir (p. 227 u. 229 ed. Goldast), dass bereits Pipin, als Stephan nach Paris kam, sich zum Rex und Imperator krönen liess. Eine Bezeichnung, welche der Tractatus besonders liebt und in seiner kurzen Ausdehnung 4 Mal anwendet »pusilli Christi«, findet sich bei Walram gar nicht.

Dann zeigt sich auch, abgesehen von allen diesen mehr äusseren Indicien, ein verschiedener kirchlicher Standpunkt in beiden Schriften. Walram der gelehrte Bischof hält weit strenger an allen Einrichtungen der Kirche fest, als wir dies in dem Tractate sehen. Jener kämpft nur gegen die Uebergriffe Gregors, dieser weicht ab und zu in mehr rationaler Weise von dem klerikalen Standpunkte ab. »Die Päbste mögen sich hüten, schreibt der Verfasser des Tractatus (p. 228), auf Erden ihre Schlüsselgewalt zu gebrauchen in Fällen, wo sie später im Himmel keine Anerkennung finden könnte«, oder ferner: »Nicht alle seien Petri die seinen Stuhl einnehmen« (p. 229).

Finden wir derartige Discrepanzen in den Grundsätzen und in den historischen Angaben, so genügt dies vollkommen um Walram die Schrift abzusprechen. Ich lege auf diese Momente das Hauptgewicht; denn alle andern scheinen mir unsicher und von geringerer Bedeutung.

Datum des
Tractates.

Zunächst die Datirung des Tractates. Diese ergibt am Schlusse der Schrift das Jahr 1109, also grade das Todesjahr Anselms von Canterbury; das ist aber der äusserste Termin, bis zu welchem der Uebertritt Walrams hinausgeschoben werden darf. Unmöglich kann 1109 von ihm eine Arbeit wie die vorliegende abgefasst worden sein.

Dann ist überhaupt die ganze Datirung des Traktates verdächtig. Am Schlusse der Abhandlung wird eben Anstatt getroffen, die historischen Vorgänge bei den Einsetzungen der Päbste durchzunehmen. Noch die des Pabstes Clemens

II. von 1046 — Alle Ausgaben haben hier den Fehler 146¹⁾ — wird berichtet. Dann bricht die Darstellung plötzlich ab, es folgt noch ein kurzes Mahnwort und schliesslich das merkwürdige Datum (Goldast p. 232): »ex quo cum imperium Romanorum Carolo Magno acclamatum est sunt anni trecenti et novem. Est autem annus praesens MCVIII quando ultimum Pascha fuit ab incarnatione Domini secundum cyclum Dionysii«, was sich dann aus der Bamberger Handschrift vervollständigen lässt mit den Worten »die VII. Kal. Mai«; und auf den 25. April fiel auch ganz richtig das Osterfest 1109.

Nun musste aber einmal das ex quo cum auf eine Notiz über Karls Krönung gefolgt sein; dann erregt das sonst richtige Datum durch jene ängstliche Genauigkeit Verdacht. Es lässt sich absolut kein Grund für solche diplomhafte Angabe absehen und scheint mir demnach der ganze Schlusspassus ein nicht zugehöriger Anhang zu sein.

Nach Fickers trefflicher Untersuchung vom Heerschilde (p. 53) könnte man überhaupt eine Interpolation im Traktate annehmen wollen. Ficker zeigt nämlich, dass bis zum Wormser Concordat kein Vasallitätsverhältniss zwischen König und Bischöfen und damit keine Verpflichtungen der letzteren zum königlichen Heerbann bestanden habe. Nur die Temporalien seien bei der Investitur übertragen worden. Daher komme das Wort homagium oder hominium bei den Bischöfen auch erst nach 1122 vor. Nun finden wir in dem Tractatus (p. 230) die betreffenden Worte an 2 Stellen in diesem Bezuge gebraucht.

Aber Fickers Resultat ist hier nicht stichhaltig. Allerdings wird schon vor jener Zeit bei der Bischofsinvestitur von einer Leistung von Mannschaft und zwar mit den Worten hominium oder homagium geredet. Waitz hat in den Göttinger Anzeigen von 1862 eine Anzahl von Belegen dafür beigebracht. Ihnen würden sich unsere, bisher über-

1) CXLVI statt MXLVI man hat jedenfalls 146 für die Ordnungszahl Clemens II. im Pabstcataloge gehalten; das stimmt aber nicht.

sebenen Stellen anzureihen haben. Also nur den Schluss möchte ich für einen späteren Zusatz erklären.

Conrad von
Naumburg.

Der letzte Punkt der in Betracht zu ziehen wäre, ist eine mit Vorsicht aufzunehmende Nachricht Kunstmanns. Selbiger hatte im Anfange seiner Abhandlung (a. a. O. XIX. p. 185) eine nur äusserlich dem Tractat in jener Bamberger Handschrift angehängte Kölner Schrift, mit dem Tractat selbst in Zusammenhang gebracht und in Folge dessen ein Cleriker Kölns als Verfasser angenommen. Später gab Kunstmann (a. a. O. XX. p. 348) aus einer bisher noch ungedruckten Chronik von Benedict Taube, einem Archivar des 16. Jahrhunderts an, der Graf zu Rochlitz Conrad, habe als Abt von S. Georg zu Naumburg den Tractat geschrieben, ihn dann dem Bischof Walram gewidmet und unter seinem Namen verbreitet. Diese Notiz hat dann bei Giesebrecht (III. 1050) und Wattenbach (Quellenk. II. 62 Anm.) Eingang gefunden. Aber will man sich über ihre Fundstätte, jene Taubische Chronik, näher informiren, so lese man bei Lepsius die Vorrede (Gesch. d. B. Naumb. VIII), oder bei Ebeling (d. deutsch. Bischöfe II. 315) den Abschnitt über Walram. Beide bezeichnen besagte Chronik als elende Fälschung, und Ebeling giebt auch als ihren Verfasser den geübten Handschriftenfabrikanten Rauh, 1858 noch Lehrer in Naumburg an. Wir sind also vollauf berechtigt jene Nachricht als ziemlich werthlos zu betrachten. Aber gesetzt auch sie hätte ihren möglichst hohen Werth, Rauh hätte wirklich eine Chronik des 16. Jahrhunderts vor sich gehabt, so leuchtet dies sofort ein, wenn wie bisher das Datum 1109 nicht angezweifelt war, durfte man auch die Dedication dieser Schrift an den päpstlich gewordenen Walram nicht für möglich halten. Ist aber jenes Datum nicht zugehörig, so wäre die Widmung an Walram wohl denkbar. Sie würde uns erklären weshalb schon in so früher Zeit der Tractatus de investitura unter dem Namen Walrams ging; aber überlegen wir es uns recht, so könnte auch grade dies der Grund gewesen sein, einen Naumburger Abt als Verfasser zu bezeichnen und diesen sein opus dem Bischof Walram dediciren zu lassen.

Inhalt.

Nro.	Seite.
1. Walramhandschriften	5
2. Autorschaft Walrams	18
3. Datirung der Bücher de unitate ecclesiae	35
Excurs über die Briefe Gregors an Hermann von Metz	35—38
4. Werth Walrams als historische Quelle	45
5. Walrams Theorien über Kirche und Staat	63
6. Der Tractatus de investitura	82

Bonn, Druck von Carl Georgi.

7

